22 J 13.
N5 12 A35c e 12

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber

HAFT UND BÜRGSCHAFT

bei den Angelsachsen.

Vorstudie

zu

einer Geschichte des Habeas Corpus Rechts

von

Dr. Heinrich Marquardsen.

Erlangen, 1852.

Verlag von Ferdinand Enke.

Digitized by Google

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Digitized by Google

Einleitung.

Die vorliegende Untersuchung verdankt ihre Entstehung einem grösseren Werke über die Geschichte und das Wesen des Habeas Corpus Rechts, für welches mir eine genaue Kenntniss der Angelsächsischen Rechtsbestimmungen über die Lage eines Angeklagten vor dem Urtheil und über den damaligen Schutz der persönlichen Freiheit unumgänglich schien. Wenn auch die Verbindung zwischen den Formen der ältesten Zeit und den detaillirten Vorschriften über die Verhältnisse von Haft und Bürgschaft, worin der Engländer des 19. Jahrhunderts noch immer sein grösstes politisches Gut sieht *), nur schwach ist, Inhalt und Grundanschauung sind zu allen Zeiten wesentlich dieselben geblieben. Ganz deutlich ist der Zusammenhang zwischen der älteren Form des Habeas Corpus Befehls, dem Writ oder Breve de odio et atia und dem Angelsachsenrecht, da sein Name von der alten Eidesformel: „Ne teo ic N. N. ne for hete ne for hole" herrührt (atia ist eine Verdrehung von hete, dem Englischen hate).

*) Hallam: „Wenn je Zeitumstände oder die gefährliche Rechtfertigung politischer Nothwendigkeit es dahin bringen sollten, dass die Verweigerung dieses Rechtsmittels (des writ of habeas corpus) mit Gleichgültigkeit betrachtet würde, wird der bestimmende Grundzug unserer Verfassung verwischt sein."

Digitized by Google

Was aber gestattet nichtsdestoweniger die Angelsächsischen Rechtsbestimmungen einer besonderen Betrachtung zu unterziehen, ist einmal der Umstand, dass in der nächsten Zeit nach der Eroberung durch Dänen und Normannen die Verschiedenheit der Stämme und des Staatsprincips das Angelsächsische Wesen zurückdrängen und einer Theorie*) und Praxis Eingang verschaffen, gegen welche die Magna Charta namentlich in dem Artikel 26: „Nihil de cetero detur pro brevi inquisitionis ab eo, qui inquisi-„tionem petit de vita vel de membris, sed gratis concedatur et „non negetur" sich erklärte. Solche Einschärfungen von Rechten sowie ihre Wiederholungen in späteren Freiheitsbriefen setzen die vorhergegangene Kränkung derselben voraus.

Ein zweiter Grund ist die in Deutschland gewöhnliche Auffassung der Angelsächsischen Bürgschaftsverhältnisse, und insbesondere die Vorstellung von einem Institut, welches bald rein angelsächsisch bald ganz germanisch sein soll und von Möser zuerst Gesammtbürgschaft genannt ist**). Ohne ein näheres Eingehen auf die Frage: ob und wie etwas Aehnliches bei den Angelsachsen bestanden, lässt sich über unser weiteres Thema schon deshalb nichts gewinnen, weil die Vertheidiger der Gesammtbürgschaftstheorie fast alle Stellen über Bürgschaft für sich in Beschlag genommen und by hook and by crook, wie die Engländer sagen, aus jedem borh oder borge ein friborg oder frithborg (der angebliche Name für die angelsächsische Gesammtbürgschaft) gemacht haben. So ist denn die Untersuchung über frithborg und

---

*) Glanvilla spricht in s. Tractatus schon von der Verhaftung des Angeschuldigten bei einer schweren Anklage und zwar mit der bedenklichen Motivirung: Ubi ad terrorem aliter statutum est. Tract. XIV, c. 1. Nur die königliche Gnade soll Bürgschaft gestatten.

**) Freilich zu einer Zeit, wo es schon Anerkennung verdiente vom Angelsachsenrecht überhaupt etwas zu wissen, so dass der Begründer des Irrthums weniger Tadel verdient als seine Nachfolger.

Digitized by Google

Gesammtbürgschaft ein wesentlicher Punkt in dieser Arbeit geworden. Ich habe mich zwar auch bemüht nachzuweisen, wie sich die Bürgschaftsverhältnisse geregelt, aber fast noch mehr Gewicht darauf gelegt, darzuthun, wie sie nicht geordnet gewesen, dass die ganze Lehre von der Gesammtbürgschaft eine Chimäre, wenigstens für die angelsächsische Rechtswelt ist. Um zu zeigen, woher der Hauptirrthum entstanden, habe ich eine kurze Erörterung über das normannische frankplege oder, angelsächsisch ausgedrückt, frichborg oder friborg *) nicht für überflüssig gehalten.

Bei der Arbeit habe ich, da sie in England entstand, nur wenig deutsche Hilfsmittel zu Rath ziehen können. Mein Reichthum beschränkte sich auf die gewöhnlichen Lehrbücher des deutschen Privatrechts und der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, auf Phillips Arbeiten über angelsächsisches und englisches Recht, auf Schmid's Gesetze der Angelsachsen, Lappenberg's Geschichte von England und einige andere. Unter den englischen Werken verdienen ausser Hallam's Mittelalter und Turners History of the Anglo-Saxons, namentlich Sir Francis Palgrave's: Rise and Progress of the English Commonwealth, Anglo-Saxon Period I. II., und die Thorpe'sche Ausgabe der Ancient Laws and Institutes of England, mit ihrer trefflichen Uebersetzung und den zahlreichen Noten, aufgeführt zu werden. Für das Normannenrecht sind die Records der Gerichtshöfe, herausgegeben unter Autorität der Record Commission, unschätzbar. Einzig in seiner Art ist das neue Werk Kemble's, des Herausgebers des Codex Diplomaticus Aevi Saxonici: The Saxons in England. A History of the English Commonwealth till the period of the Norman Conquest. Vol. I. II. 1849. Man weiss nicht, ob man mehr die gefällige Form oder das tiefe Wissen, die Beherrschung der angelsächsischen oder der englischen Sprache bewun-

*) Mit Beiseitelassung der Etymologie und des ächten Wortes stehe hier die in den normannischen Quellen stets vorkommende Verdrehung.

Digitized by Google

dern soll. Wo ich von dieser Autorität abgewichen, ist es immer ungern und halbentschuldigend geschehen. Nur in der Frage über die Gesammtbürgschaft scheint Kemble mir so im Irrthum zu sein, dass nur eine übergrosse Freude am Combiniren und Construiren die Missgriffe erklärlich macht. Was diesen Punkt ausserdem betrifft, so wurde es mir erst kurz vor dem Druck dieser Abhandlung möglich, mit der Waitz'schen Ansicht, niedergelegt in der Beilage zum ersten Bande der Verfassungsgeschichte, bekannt zu werden. Sie harmonirt so vollkommen mit der hier aufgestellten, weil auch sie den hier eingeschlagenen richtigen Weg der Untersuchung geht, dass ich mir zu einem solchen Streitgenossen nur Glück wünschen kann. Da sie aber nichtsdestoweniger noch ziemlich ungläubig betrachtet wird, und, wie eben bemerkt, auch der neueste Schriftsteller und beste Kenner des Angelsachsenrechts, Kemble, dem alten Irrthum neue Ehre anthut, kann ich meine Arbeit nicht als eine verlorne Mühe betrachten. Wo ich mit Waitz bei wesentlichen Punkten nicht einverstanden bin oder seine Beweise für eine richtige Ansicht glaubte vervollständigen zu können, ist das Nöthige in einigen Anmerkungen nachgetragen.

Der einfache Gang dieser Arbeit, welche den Rechtsdenkmälern der Angelsachsenzeit, wie sie sich in den Ancient Laws and Institutes chronologisch geordnet finden, folgt, lässt eine besondere Eintheilung unthunlich und unnöthig erscheinen. Das vollständige Register wird für das Nachschlagen und die Orientirung von grösserem Nutzen sein.

Digitized by Google

Geleitet von der Anschauung, dass für den Charakter der uns beschäftigenden Rechtsvorschriften die Auffassung entscheidend ist, welche sich ein Volk vom Wesen und Zweck seiner strafrechtlichen wie staatsrechtlichen Einrichtungen gebildet hat, dürfen wir uns einer kurzen vorsichtigen Betrachtung der angelsächsischen Zustände im Allgemeinen nicht entziehen. Kurz wird sie sein, weil der Gegenstand, den wir behandeln, seine volle Wichtigkeit erst in einer viel späteren Zeit erhält. Vorsichtig, weil, wie wir sehen werden, gerade im angelsächsischen Recht das resolute Herabsteigen aus dem Allgemeinen ins Einzelne der Phantasie förderlicher gewesen ist als der Wahrheit, welche nur auf dem umgekehrten mühsameren Wege erreicht werden kann.

Was die deutschen Stämme, welche England den Kelten abgewonnen, an Sitten und Gesetzen mit herüberbrachten, wird sich nie mit Gewissheit sagen lassen. Ist man ja nicht einmal darüber ganz einig, aus welchem Theile Deutschlands die Eroberer gekommen. Unter den vielen Hypothesen, welche sich zum Theil nur auf die Fabeln Beda's und Wilhelms von Malmesbury stützen, verdient wohl nur die Ansicht ausgezeichnet zu werden, welche im Gegensatz gegen Franken, Baiern und Alemannen in den Angelsachsen einen norddeutschen Stamm sieht und auf die Verwandtschaft der angelsächsischen Gesetze mit den Gesetzen der Friesen, Sachsen und Angeln und Werinen ein besonderes Gewicht legt. Allein die Dürftigkeit der genann-

Digitized by Google

ten Leges barbarorum und der unverkennbare Einfluss der fränkischen Gesetzgebung auf die angelsächsischen Königsgesetze lässt auch diese an sich nicht unwahrscheinliche Hypothese ohne eigentliche Beweise. Die einzig zuverlässige Probe, die Vergleichung der ähnlichen Einrichtungen auf dem norddeutschen Continent und der Angelsachseninsel, gewährt bitterwenig. Die Woge des Romanismus, so viel neues Erdreich sie auch auf deutschem Boden ablagerte, hatte auf jeden Fall den ungeheuren Nachtheil, dass sie den Zusammenhang zerstörte, welcher bei anderen Völkern zwischen den Rechtszuständen vergangener Zeiten und den gewünschten Reformen der Zukunft besteht. So ist es z. B. ein Zug, welcher durch die ganze englische Rechtsgeschichte geht, dass Fürsten und Urkunden aus älterer Zeit immer als Träger der Freiheiten und Rechte angesehen werden, welche ein späteres Geschlecht verloren zu haben oder fordern zu können glaubt. Alfred und Eduard der Bekenner, Magna Charta und das Statute of Treasons und die unzähligen Berufungen auf sie bezeugen dieses. Immer versprechen die Könige Alles wieder so herzustellen, „wie es in den Zeiten des guten „Königs Richard oder Heinrich gewesen.“ Gegen das Zuvielregieren und gegen zu häufige Neuerungen kann man sich keine bessere Garantie denken, als das so im Volksbewusstsein gehegte Zurückgehen auf einen hervorragenden Punkt in der Vergangenheit. Mag der Gesetzgeber unserer Tage seine Reformen anders anbahnen und der Rechtshistoriker nicht selten halbungern mit kritischer Axt den volksthümlichen Stammbaum einer Rechtseinrichtung umstürzen, die Anhänglichkeit an das „alte gute Recht“ hat England wesentlich dem angegebenen Umstande zu verdanken, und das römische Recht, selbst in seiner modernen Auffassung, ist nicht im Stande gewesen uns irgend einen entsprechenden Ersatz zu gewähren. Was wir jetzt auch immer thun mögen, unsere Rechtszustände haben keine mit dem deutschen Volke verwachsene Geschichte.

Vielleicht mit aus diesem Grunde ist es geschehen, dass sich deutsche Rechtsschriftsteller bemüht haben, den Zusammenhang des angelsächsischen Rechts, als der Wurzel des modernen

Digitized by Google

englischen, mit den allgemeinen Zügen des altgermanischen Rechts nachzuweisen, allein da es unmöglich war, Angelsachsen in Deutschland zu finden und es für Deutsche unthunlich schien, Deutschland in England aufzusuchen, begnügte man sich einzelne Aehnlichkeiten, wie sie in der norddeutschen Gruppe der Leges barbarorum und der wenigstens ebenso bedeutenden Germania des Tacitus hervortreten, festzuhalten. Erst ganz neulich hat ein Engländer *), ausgerüstet mit allem Material, welches die deutschen Germanisten über die älteren Zeiten unserer Rechtsgeschichte zusammengetragen, und wohlbekannt mit den hervorragenden Ansichten derselben, die Aufgabe gelöst, aus dem England des 19ten Jahrhunderts, aus den von Kanälen und Eisenbahnen durchschnittenen Grafschaften die angelsächsische Mark, aus den Familiennamen vergangener Jahrhunderte und den Ortsbezeichnungen der Gegenwart die angelsächsische Familie, kurz die Anfänge und Einheiten des altdeutschen Staatslebens auszugraben **). Erst jetzt können wir mit Sicherheit den Angelsachsenstamm einen deutschen, sein Recht einen und zwar einen der ausgebildetsten Zweige des germanischen nennen.

Wenn man von Familie und Mark, als den beiden Ausgangspunkten staatlicher Entwickelung, redet, ist freilich schon vorausgesetzt, dass diese Genossenschaften nicht mehr einander decken, dass es Familienglieder gibt, welche nicht Markgenossen sind und umgekehrt. Nichts hindert uns anzunehmen, und man darf wohl hinzusetzen, am wenigsten historische Nachrichten irgend welcher Art, dass in den allerersten Zeiten, als der feste Wohnsitz kaum noch gewonnen, Grund und Boden daher noch nicht von grossem Einfluss sein konnte, das Verwandtschaftsband allein Lebensweise und Verhältnisse eines Angelsachsenhaufens geregelt, der, wie er in der Schlacht zusammen-

*) John Kemble: The Saxons in England. 2 Bde. London 1849.

**) Kemble l. c. Bd. I. p. 33. Appendix A the Mark p. 419—486, und desselben Codex Diplomaticus Angl. passim.

Digitized by Google

focht, so auch im Frieden um dieselbe Quelle, dasselbe Heiligthum gelagert, von demselben Walde schützend umgeben war. Vor den Beilen der heranwachsenden Söhne lichtet sich der Wald; lag früher das Ackerland in ihm, so wird er jetzt zur Markgrenze und er, der früher die Felder einhegte, wird selber zum „Gehege“ (foresta). Nachbarfamilien werden einander gewahr. Die Axt, die ja auch noch in späterer Zeit als der Melder gilt (Ines Domas 43: forthon sio aesc bith melda, nalles theof*) ruft sie zusammen. Die Frauen, die Friedensweberinnen (freothowebbe), wie sie im Beowulf V. 3880 heissen, machen zwar aus feindlichen Geschlechtern Freunde, aber mit der Ausdehnung lockert sich das Familienband. Bei wachsender Bevölkerung macht das nährende Land seine Wichtigkeit geltend. Der Hausvater vergisst halb das Geschlecht, dessen Abkömmling er ist, um mit seinen Nachbaren in Eintracht die Gefilde zu bebauen, welche seinen Kindern das Leben erhalten sollen. Und je loser der Zusammenhang, welchen die Familienväter desselben Geschlechts noch untereinander anerkennen, desto mächtiger wird der anfänglich noch ganz materielle Verband der Nachbarschaft und Markgenossenschaft, er gewinnt einen andern Inhalt. Aus den Märkern werden Gemeindeglieder; aus den Gemeinden setzt sich der Gau, endlich sogar der Staat zusammen.

Der höhere Beruf, welchen die Markverbrüderung, das Zusammentreten verschieden gearteter Einzelner zu gemeinsamen Zwecken, verglichen mit dem Familiennexus, hat, zeigt sich auch im eigentlichen Rechtsleben. Von dem Augenblicke an, wo beide neben einander vorkommen, wird die Gemeinde zum Richter, während die Familie sich nie weiter als bis zur Parthei erheben kann, und jeder Schritt, welchen jene zur Erweiterung ihrer Befugnisse thut, bis sie Gau und Staat gebiert, schwächt in gleichem Verhältniss die Bedeutung der letzteren selbst in ihrer untergeordneten Stellung. Der Repräsentant dieser mächtigeren Genossenschaft, welche sich zwischen die streitenden

*) Da die Axt der Melder ist, nicht der Dieb.

Digitized by Google

Familien stellt und ihren Streit erst zum Rechtsstreit macht, ist zur Zeit, von welcher die angelsächsischen Rechtsquellen reden (und wir müssen uns von nun an an ihnen führen), der König. Vor ihm und Dem was er vertritt, nimmt die Familie den rechtlichen Charakter als Maegthborge *), Familienbürgschaftsverband an. So heisst es gleich in den ältesten Gesetzen, denjenigen des kentischen Aethelbirht **): „Gif bana of lande ge„witeth, tha magas healfne leod forgelden ***)." Aber mit diesem Könige stehen wir schon in einer Zeit, welche die angedeutete Ausbildung weit hinter sich hat. Der zusammendrängenden Bewegung, welche sich einen König als Haupt des Volksstamms geschaffen, ist schon eine andere von diesem Centralpunkt aus in die unteren Kreise wirkende und diese theilweise hervorrufende gefolgt. Wir treffen schon Shires an (wie der Name schon andeutet †), setzt diese Einrichtung ein grösseres Ganzes, welches zerlegt wird, voraus, während Gau das Zusammentreten kleinerer Einheiten zu einem Ganzen bezeichnet). Ihre Verwaltung so weit sie ihm oblag, übergibt der König den hervorra-

---

*) Im Beowulf schilt der Feldherr die Fliehenden und sagt ihnen:

„Folcrihtes sceal
„Thaere maegburge
„Monna aeghwylc
„Idel hweorfan.
„Seines Volksrechtes soll
„Von der Maegburg
„Jeglicher Mann
„Verlustig gehen."

Hier trifft die Acht das ganze Geschlecht der einzelnen Fliehenden, gewiss als Nachklang des früheren Zusammenfechtens der Geschlechter.

**) Starb 616.

***) Wenn der Todschläger aus dem Lande entweicht, sollen die Magen ein halbes Leutgeld entgelten. (Aeth. Domas 23).

†) Shear, scheeren, im Dänischen skjaere, schneiden. Die angelsächs. Form ist scyre.

Digitized by Google

genden Gliedern seiner Gefolgschaft, deren Hlaford (Brodherr, Lord) er durch lehnsweise Hingabe seiner zerstreut liegenden Güter wird *). Seinem Beispiel folgen bald die grösseren freien Grundbesitzer. Sie sammeln um sich eine Schaar abhängiger Dienstmannen und verleihen Theile ihrer Ländereien gegen Zins und Dienste. Vor Gericht erscheint der Einzelne jetzt nicht bloss als Angehöriger einer Familie, sondern auch als Untergehöriger eines Lords **). Der gewöhnliche Freimann, Ceorl, war natürlich ohne einen Rückhalt der letzteren Art, allein mit dem steigenden Einflusse des Königthums und der Geistlichkeit, an welche letztere namentlich eine Unzahl Vergebungen vorkommen ***), verringert sich die Zahl der Freisassen auch in England zusehends. In der angegebenen Weise finden sich Familiennexus und Lehnsverband (wobei man freilich nicht an die Lehnsverfassung des Festlandes, namentlich noch nicht an Lehnsgerichte denken darf) einander gegenüber gestellt bei Aethelstan's Judicia civitatis Lundoniae art. 9: thaet se hlaford hine oththe tha magas on that ilke gerad ut-niman, the man tha menn ut-nimth, the aet ordale fule weorthath †).

---

*) Ueber das eigenthümliche Lehnsrecht der Angelsachsen vgl. Kemble im Kap. Folcland, Bocland, Laenland I. p. 289.

**) Man darf jedoch nicht vergessen, dass die Anfänge dieses Systems relativ unbedeutend gewesen sein können. Der hlaford der kentischen Gesetze ist noch lange nicht der Lord of the manor, oder Seigneur der Normannenzeit.
Hier mag vielleicht eine bedeutende Bemerkung Kemble's über die Grundeigenthumsverhältnisse eine Stelle finden, die Manches in Phillips Darstellung berichtigt: „Es fragt sich, ob nicht „diese 2 Bezeichnungen Bocland und Folcland schon früh alles „Land in sich begreifen, da die Familien der ersten Allodialei„genthümer ausstarben und ihre Güter an den Staat fielen oder „unter Umständen veräussert wurden, welche sie zu Bocland „machten." Vol. I. p. 301.

***) Vgl. den Codex Diplomaticus Aevi Saxonici passim.

†) Dass der Lord oder die Magen ihn in derselben Weise befreien, in der man Diejenigen befreit, welche im Ordal schuldig befunden werden.

Digitized by Google

Aber Beides, wie es dem Angelsachsenrecht nicht allein angehört, ist auch nicht das Wesentliche desselben. Auch bei andern Völkerstämmen wehrt die Verwandtschaft die Fehde ihres Angehörigen mit der Lanze oder durch Bezahlung ab (Bicge spere of side other bere — als Sprüchwort angeführt in den Leges Eduardi Confessoris XII — „Kauf den Speer von der Seite oder trag ihn") und ebenso deckt der mächtige und reiche Herr seinen Dienstmannen vor Gericht, während Magen sowohl als Lord das Wergeld des Erschlagenen ziehen. Das Institut der freien Bürgschaft *), unabhängig von dem über dem Einzelwillen erhabenen Blutsverband und ungefährlicher als der Schutzverband eines streitlustigen Earldorman ist es, welches dem angelsächsischen Rechtsleben eine so eigenthümliche Färbung giebt. Es vereinigte in sich genügenden Schutz der staatlichen Ordnung und selbstständige Thätigkeit der einzelnen Glieder, während der blosse Blutsverband und das Dienstmannenverhältniss Beides schwer bedrohten und in anderen Ländern durch ihre Auswüchse die rechtlose Zeit des Faustrechts heraufriefen. In England ward dem Kläger und Beklagten, dem Unschuldigen und Angeschuldigten sein Recht, Jenem auf genügende Sicherheit, Diesem auf Vermeidung unnöthiger Beschränkung. Durch die Freiwilligkeit seiner Entstehung unterscheidet sich der angelsächsische Bürgschaftsverband von dem Familiennexus, durch Ungebundenheit in seinem Bestehen von dem Dienstmannenvertrage. Seine Geschichte können wir in den angelsächsischen Rechtsquellen ziemlich deutlich verfolgen, wenn wir uns nur vor dem Irrthum hüten, mit dem Ende anzufangen und die Entartung des Instituts, das Frithborg der Leges Edwardi Confessoris und das Frankpledge der Normannen für sein Wesen und seinen Kern anzusehen. Dieser Fehler ist selbst noch von Kemble **) nicht ganz vermieden worden, und von den früheren deutschen Bearbeitern

*) Im Gegensatz zum Freeborg, das nichts weniger als frei war.

**) Kemble Vol. I. 228 ff.

Digitized by Google

der angelsächsischen Geschichte hat Lappenberg fast allein das Verdienst, den Entwicklungsgang des Bürgschaftsprinzips etwas weniger befangen betrachtet zu haben *).

Das Verfahren (wir können zwischen Civil- und Strafrechtsfällen keinen Unterschied in einer Zeit erwarten, wo der moderne Begriff des Verbrechens noch unbekannt ist, und das Einschreiten der Staatsgewalt nur den Zweck hat einen Friedensbruch zu verhüten und den Streit, wenn er nicht beigelegt werden kann, zu regeln, und wo die dem Oeffentlichen zu leistende Busse mehr als kostenartiger Zusatz zum Ersatz, dem Capitale Ceapgilde u. s. w. erscheint) ist noch in der späteren Zeit des Angelsachenrechts sehr einfach. Daher stehe hier darüber nur gerade so viel, als mit den Bestimmungen über Haft und Bürgschaft unmittelbar zusammenhängt.

Der Kläger tritt in der Gerichtsversammlung mit seinem Anspruche gegen den Beklagten auf. Hlothhaeres and Eadrices **) Domas VIII: Gif man otherne sace tihte and he thane mannan mote an methle oththe an thinge ***). Niemand soll sein Recht in die eigne Hand nehmen. Ines Domas IX. Gif hwa wrace do, aerthon he him ryhtes bidde, thaet he him onnime, agife and forgielde and gebete XXX scill †).

---

*) Gesch. v. England I. 589. Wilda wäre hier auch zu nennen gewesen, der unter Cnut das eigentliche Freborg entstehen lässt. Vgl. sein Strafrecht der Germanen S. 70. 71.

**) Von 673 — 685.

***) So Jemand einen Andern einer Sache zeiht und er den Mann vorladet zu einem Methel oder einem Thing.

Methel zusammenhängend mit meet, meeting und mote und gemote. Der Unterschied zwischen den beiden Gerichtsversammlungen ist nicht klar, hat aber für uns auch keine weitere Bedeutung.

†) Wenn Jemand Rache [1]) übt, ehe er Recht verlangt, soll er aufgeben, was er an sich genommen hat, und Vergeltung zahlen und 30 Schill. büssen.

1) Ultiones im Mittelalter, Revenge, unser „sich revangiren."

Digitized by Google

Aber die blosse Anschuldigung genügt nicht einen freien Angelsachsen, stehe er auch unter einem Hlaford, in die schlimme Lage eines Beschuldigten zu setzen, sie muss mit einem Voreide bekräftigt sein, (Aethelstanes D. I. 23. And ofga aelc man his tihtlan mid foreathe) *) der bald von der Parthei selbst, bald von Stellvertretern geleistet wurde und im Wesentlichen nur die bona fides bei der Klage oder Anklage betraf. Obgleich den übrigen deutschen Volksrechten nicht ganz unbekannt, spielt dieser Voreid (projuramentum, antejuramentum, superjuramentum) doch nirgends die grosse Bedeutung wie im Angelsachsenrecht und scheint anderswo früh mit dem Beweiseid des Klägers und seiner Eideshelfer zusammengefallen zu sein. In den angelsächsischen Quellen ist er ganz entschieden eine besondere processualische Garantie gegen böswillige und leichtsinnige Kläger **). Noch im neuesten englischen Recht kann man seine Spuren verfolgen. Eine grosse Anzahl processleitender Dekrete werden nur auf die eidliche Bekräftigung der ansuchenden Parthei oder ihres Sachwalters gegeben, während bekanntlich im englischen Strafprocess kein Verhaftsbefehl unmittelbar erlassen wird, wenn nicht die darum ansuchende Parthei, sei sie eine Privatperson oder ein Constabler, die Anschuldigung eidlich vorgebracht hat. Wie wenig man geneigt ist, von diesem Sicherheitsmittel abzugehen, lehrt der neue Code of New-York, welcher festsetzt, dass jede Civilklage und die in ihr angegebenen Thatsachen von einer eidlichen Erklärung der Partei oder ihres Anwalts begleitet sein müssen, dass sie die aufgeführten Thatsachen für wahr halte***). Der Vorschlag der englischen Law Amendment Society für eine Reform des

---

*) Und Jedermann beginne seine Klage mit einem Voreide.

**) Auf eine Widerlegung der Gundermannschen Theorie kann ich hier nicht weiter eingehen, so sehr die geistreiche Auffassung eine ernste Prüfung verdient.

***) The Code of civil Procedure of the State of Newyork. Albany 1850. p. 272 ff., wo sich auch die Gründe für diese Vorschrift angegeben finden p. 274 ff.

Digitized by Google

englischen Processes verlangt ebenfalls die Verification der Klage durch den Eid des Klägers oder in Ausnahmsfällen des Sachwalters *).

Unter den uns aufbewahrten angelsächsischen Eidesformeln beziehen sich auch mehrere auf den Voreid. Eine lautet: On thone Drihten ne teo ic N. ne for hete ne for hole ne for unrihtre feoh-gyrnesse; ne ic nan sothre nath, bute swa min secga me saede and ic sylf to sothe talige, thaet he mines orfes theof waere **). Noch andere Formeln finden sich abgedruckt bei Thorpe unter „Oaths.“ In manchen Fällen mussten doppelte und dreifache Voreide abgeleistet werden, je nachdem der Beklagte sich mit doppelter oder dreifacher Lade später zu reinigen hatte (Cnutes Domas 22). In einem Falle soll der Foreath in 4 Kirchen geschworen werden (Aelfredes Domas 33). Wo schwere Verdachtsgründe gegen Jemanden vorliegen, vertreten diese den Voreid. Aethelstanes Domas IV, 2: And sethe bespyrige yrfe innan othres land, aspirige hit ut, sethe thaet land age, gif he maege. Gif he ne maege, stande thaet spor for thone foreath, gif he thaer-inne hwaene teo ***).

Hatte der Kläger so seine Beschwerde durch seinen Eid und den seiner Freunde, welche alle jetzt im Fall der Falschheit des ersten Eides einer freilich geminderten Strafe des Mein-

---

*) Second Report of the Special Committee on the Policy of the distinction between Law and Equity Procedure. London 1851. p. 5. In der Anführung dieser Reformen soll jedoch keine Billigung derselben liegen. Sie scheinen sehr bedenklich zu sein.

**) Bei dem Herrn ich zeihe den N. weder aus Hass noch aus Abgunst noch wegen unrechter Güter-gierde, noch weiss ich es wahrer, als wie mein Angeber es mir sagte und ich selbst in Wahrheit glaube, dass N. meines Gutes Dieb war.

***) Und so Jemand seinem Vieh nachspürt auf das Land eines Andern, soll Derjenige dem das Land zueigen die Spur wieder herausführen, wenn er kann. Wenn der es nicht kann, stehe die Spur für den Voreid, wenn er Jemanden darum anklagt.

Digitized by Google

eids unterlagen, einen gesetzlichen Boden gegeben, galt es den Angeklagten zur Verantwortung zu ziehen. Gehört die Lehre von den Essoins (sunnia der lex Salica) auch erst in das Normannische Recht, da sie einen Hauptgegenstand des Glanvilla ausmacht (Tract. I. c. 7 ff.), so wissen wir doch schon so viel, dass Niemand verpflichtet war, einer so vorgebrachten Anklage in demselben Gemote, in welchem sie vorgebracht wurde, Rede zu stehen, sollte der Angeschuldigte auch zugegen sein. Aber die feierlichen Versicherungen des Anklägers, bestärkt durch seine Freunde, verlangten für das Erscheinen an einem anderen Versammlungstage mehr Sicherheit als Wort oder Eid des Angeschuldigten. Man hatte, wie heutzutage auch, nur die Wahl zwischen Gefängniss oder Bürgschaft: Cearcer oththe borh. Dass ersteres Sicherungsmittel undeutsch ist, verräth schon der Name. Es kommt freilich auch der Ausdruck hengen *) vor, allein dieses scheint ursprünglich nur eine Art Strafinstrument für die Unfreien gewesen zu sein. Im Allgemeinen irrt man wohl nicht, wenn man die Gefängnisse unter den Angelsachsen als eine Beigabe des Christenthums und mit diesem nach England gekommen ansieht. Wie die Christen die ersten Opfer einer raffinirt grausamen Untersuchungshaft waren, brachte die Kirche später zugleich mit der Lehre, dass Pönitenz und Pein Gott wohlgefällig sei, das Zellensystem für freiwillige und unfreiwillige Büsser in Aufnahme. Bekanntlich findet sich der Ausdruck Carcer nicht selten für Klosterzelle **), und was England betrifft, so zeigen nicht bloss die Pönitentialen Theodor's und Egberts, sondern auch die geistlichen Gesetze der Angelsachsenkönige den innigen Zusammenhang zwischen den Bischöfen und Cearcern. Einzelne Bestimmungen wie z. B. die Excerptio CVII des Erzbischof Ecgbert ***) von York sind ohne Zweifel

*) Ethelred VII. 16. Cnutes Domas 35.

**) Du Cange Gloss. s. v.

***) Vgl. noch Excerpt. LXXIV. aut in carcerem mittatur, diu jejunans et gemens.

Digitized by Google

vom Kontinent entlehnt, wie ja auch schon in der Justinianeischen Gesetzsammlung den Bischöfen die Sorge für die Gefängnisse aufgetragen wird. Vgl. Tit. Cod. De custodia reorum 9. 3. und die angefügte restituirte Constitution, Tit. Cod. De privatis carceribus inhibendis und die beigefügte Constitution und l. 22 Cod. de episcopali audientia (ebenfalls restituirt) 1. 4. In der Novelle 134 c. 9 heisst es ausdrücklich von angeschuldigten Frauen, welche nicht gegen Bürgen oder juratorische Kaution freigelassen werden können: *Εἰ δὲ βαρύτατον εὑρεθείη τὸ ἔγκλημα, ἐφ᾽ ᾧ κατηγορεῖται, εἰς μοναστήριον ἢ εἰς ἀσκητήριον ἐμβάλλεσθαι ἢ γυναιξὶ παραδίδοσθαι.*

Die Gefängnisse müssen nicht zahlreich bei den Angelsachsen gewesen sein, denn noch unter Aethelstan ist darauf Bedacht genommen, dass man vielleicht in einem oder dem andern District gar keinen Kerker hat (Jud. Civit. Lund. 12. Gif he in carcern ne cume and man nan naebbe) *). Bis auf eine Bestimmung in den Gesetzen Cnuts reden aber die wenigen Stellen, worin das Gefängniss vorkommt, nur von der Strafhaft **), dass ein Ueberführter eine gewisse Zeit, meist 40 Tage, im Gefängniss bleiben soll, ehe er ausgelöst werden darf. Nur der freundlose Mann, der von Ferne gekommen, muss nach dem angedeuteten Gesetze Cnuts (35) ins Gefängniss wandern, wenn er bezichtigt ist, und, wohlverstanden, keinen Bürgen zu stellen vermag: Gif freondleas man oththe feorran cuman swa geswenceth weorthe thurh freondleaste, thaet he borh naebbe aet frum-tyhtlan, thonne gebuge he hengenne and thaer gebithe oth thaet he ga to Godes ordale and gefare thaer thaet he maege ***). Nach der ganzen Ausdrucksweise ist

*) Wenn er nicht in das Gefängniss käme und man keins hätte.

**) Davon spricht auch der Anfang des citirten Kapitels aus den Judicia civ. Lundoniae, Ethelred VII. 16 u. s. w.

***) Wenn ein freundloser Mann oder der von Ferne kommt so bedrängt ist durch Freundlosigkeit, dass er keinen Bürgen hat bei der ersten Anklage, so unterwerfe er sich dem Gefängniss

Bürgschaft auch damals selbst beim Fremdling die Regel (dafür spricht auch das Rechtssprüchwort: twa night gest, thrid night agen hine) und Gefangenschaft das letzte Mittel. Dass zu Canuts Zeiten die Fremden schon in viel besserer Lage waren, als nach den Gesetzen der älteren Könige, zeigt der weitere Zusatz, worin Cnut seinen Unterthanen vorhält, dass der sich selbst schade, welcher freondleasan man and feorran cuman wyrsan dom demeth, thonne his geferan *). Früher traf den beschuldigten bürgschaftlosen Fremdling Tod oder Knechtschaft.

Wir haben daher Bürgschaftbestellung als das regelmässige Mittel anzusehen, wodurch sich der Beklagte oder Angeklagte seinen Gegner zum Erscheinen vor Gericht verpflichtete. Dass diese Sicherheit genügte, dass Landesflüchtigkeit nicht oft eintrat, dafür sorgte in der ältesten Zeit die rechtlose Lage, worin Jeder ausserhalb seines Stammes sich befand. Man nahm mit Recht an, Niemand werde dasjenige Geschick freiwillig auf sich nehmen, welches ihm nur in den schwersten Fällen als Strafe auferlegt werden konnte. Mochte auch dem Angelsachsen der tiefe Schmerz und die verzehrende Sehnsucht abgehen, welche dem verbannten Römer das Exil zu einer so schweren Strafe machten, das Loos des freundlosen Fremdlings war auch unter den Germanen hart genug. Entwich nichtsdestoweniger ein Angeschuldigter, so mochte dem Rachegefühl des Klägers das „Elend" des Entflohenen, seinem Verlust der verantwortliche Bürge genugthun. So weit die Sicherheit gegen Fluchtgefahr. —

Eine Untersuchungshaft konnte bei einem Volke nicht eintreten, welches den Entlastungsbeweis als ein Vorrecht des Angeschuldigten ansah, den er mit seinen Freunden eidlich, oder durch das Ordal zu führen hatte. Das Letztere mochte das Häu-

---

und verweile darin bis er zu Gottes Ordal geht und da fährt, wie er kann.

*) Einem freundlosen Mann und Fremdling ein schlimmeres Urtheil spricht, als seinen eignen Genossen.

Digitized by Google

figere oder doch Gefährlichere sein, denn wir finden gewöhnlich von dem Landesflüchtigen gesagt, dass er dem Ordal entlaufen sei (Aethelred I. 1. Gif he thonne uthleape and thaet ordal forbuge *). Mit diesem Recht und dem Grundsatz, dass der Schuldige, auch wenn er verurtheilt wurde, in den meisten Fällen mit einer Geldbusse davonkam, wäre es ganz unvereinbar gewesen, den Angeklagten in einen Kerker zu werfen, welche wenn wir von Normannischen Rechtsquellen z. B. dem Mirrour auf angelsächsische Zustände zurückschliessen dürfen, dem Grundsatz, dass carceres ad custodiendos, non ad puniendos homines errichtet seien, nur zu sehr widersprachen. Der Erzbischof Ecgbert spricht in seinen schon angeführten Excerptiones (LXVIII) von der Kerkerhaft seiner Tage in folgender nicht sehr einladender Weise: Vinculis artatus ferreis carcerali angustia maceretur. Freilich war das so bedrohte Verbrechen auch arg genug, da das Gefängniss als Zusatzstrafe erscheint für den Monachus sanctae regulae violator sive contemptor, vel parvulorum incestuose aut adolescentium consectator.

Sehr grosser Streit herrscht über die Art und Weise, in welcher die Bürgschaftsbestellung vor sich ging. Die Ansicht, dass sich jeder Angelsachse oder doch angelsächsische Hausvater in einer Zehntschaft, einem Frithborg oder Freoborg befunden habe, welches für alle seine Unthaten herzukommen hatte und sich nur durch seine Auslieferung davon befreien konnte, ist ebenso allgemein verbreitet, als sie falsch ist. Ohne die Leges Edwardi Confessoris und Henrici Primi **), Privatsamm-

---

*) Wenn er entläuft und das Ordal meidet.

**) Der Ansicht Hallams (II. 235), dass letzteres Werk in den Untergerichten gebraucht werden, während Glanvilla's Tractatus für die Curia regis diente, kann ich unmöglich beistimmen, dazu ist die Arbeit viel zu confus. Ihre Anlage zeigt entschieden, dass sie dafür nicht beabsichtigt war, und dass sie wirklich nicht gebraucht wurde, geht auch daraus hervor, dass die späteren Rechtsbücher der Sammlung gar nicht gedenken. Ihre englischen

Digitized by Google

lungen geschrieben spät in der Normannenzeit, als das Volk sich nach Reminiscenzen aus den guten alten Tagen sehnte und der Erste Beste dieses Bedürfniss zu befriedigen suchte, hätte man wohl schwerlich auf jene Annahme kommen können, die um so weniger wahrscheinlich ist, als sie an die Stelle einer selbständigen naturwüchsigen Einrichtung den Angelsachsen vielmehr ein künstlichgemachtes Einschachtelungssystem der Verwaltung und Verantwortlichkeit zuschreibt. Ein solches mochte wohl im Kopfe eines Normannischen Mönchs entstehen, konnte aber unmöglich dem sich selbstregierenden Volke zugesagt haben. —

Wir wollen den Rechtsquellen historisch folgen, unbeirrt durch irgend eine Theorie und im Auge behaltend, dass das Wergeldrecht und die Fehdepflicht der Maegth, freilich unter dem versöhnenden Einfluss des Christenthums und Königthums, während der ganzen Angelsachsenzeit anerkannt war, dass namentlich in Mord- und Todschlagfällen die Rechte und Pflichten der Verwandtschaft fortdauerten. So heisst es noch in Cnutes Domas 57. Gif open morth weorthe, that man sy amyrdred agife man magum thone banan *).

Aus Hlothaere **) und Eadric's Gesetzen ist schon ein Satz mitgetheilt worden, welcher die älteste Andeutung über den Bürgschaftsverband oder Vertrag enthält. Es ist die Rede von der anzustellenden Klage und wird so fortgefahren (Hl. u. Ead. Dom. 8): symble se man thom otbrum byrigan geselle änd

---

Theile (denn das Meiste ist continentalen Ursprungs) anlangend, scheint das Werk mir eine von diesen rechtshistorischen Arbeiten zu sein, welche etwaige Lücken in ihren Quellen über die Vergangenheit durch eine verdrehte Darstellung der Gegenwart ausfüllen zu können meinen, und dadurch für die Vergangenheit und Gegenwart gleich unzuverlässig und unbrauchbar sind.

*) Wenn offner Mord geschieht, dass ein Mann erschlagen wird, gebe man den Magen den Mörder.

**) Starb 685.

Digitized by Google

tham ryht awyrce the to hiom Cantwara deman gescrifen. Gif he thonne byrigan forwaerne, XII scillingas agylde thom cyninge and sio se sacy swa open swa hio aer wes *).

Es ergiebt sich aus dieser Stelle, dass damals von einer vorbereiteten Bürgschaft noch nicht die Rede war. Der Beschädigte citirt den Gegner. Dieser hat sich für den einzelnen Fall nach einem Bürgen umzusehen und unterlässt nicht selten zuerst diese Massregel. Eine Busse von 12 Schill. straft ihn dafür und die Klage kann wieder aufs Neue angestellt werden und aufs Neue ist der Beklagte zur Bürgschaftsstellung verpflichtet. Von der Obliegenheit irgend eines oder mehrerer Männer für einen andern herzukommen, enthalten die 3 Kentischen Gesetzgebungen (Aethelbihrt, Hlothaere und Eadric **) und Wihtraed's Sammlungen) kein Wort. Nur Derjenige, welcher einen Fremden über 3 Nächte beherbergt hat, ist für das Verhalten desselben, wenigstens insoweit verantwortlich, als er ihn zu Recht stellen muss. (Hloth. und Eadr. 15. Gif man cuman feormaeth III niht an his agenum hame, cepeman oththe otherne, the sio ofer mearce cuman and hine thonne his mete fede and he thonne aenigum man yfel gedo, se man thane otherne aet rihte gebrenge, oththe ryht forewyrce) ***). Aus zahlreichen andern Stellen wissen wir, dass dieser Verpflichtung nicht eine allgemeine Haftverbindlichkeit der angelsächsischen Hausväter für einander, sondern die

---

*) „Immer stelle man dem Andern einen Bürgen, und thue ihm Recht, wie ihnen die kentischen Richter vorschreiben. Weigert er sich dann der Bürgschaft, gelte er dem Könige 12 Sch. und die Klage sei so offen, wie sie vorher war."

**) Diese müssen eine Zeit lang zusammen regiert haben. Weiteres als die gemeinschaftliche Gesetzgebung spricht jedoch nicht dafür.

***) „Wenn Jemand einen Fremden 3 Nächte in seinem eignen Hause beherbergt, einen Handelsmann oder über die Mark Gekommenen, und dann ihn mit seiner Speise speist; wenn der dann Jemandem Uebeles thut, lass der Mann dann den Andern zu Recht stellen oder für ihn Recht thun."

Digitized by Google

Vertretung des unselbständigen Theils der Familie und des Hausgesindes durch den Paterfamilias entspricht.

Dass in der obenangeführten Stelle die Verwandtschaft nicht zu haften hat, dass die Magenschaft nur durch den Tod oder das Tödten ihrer Glieder berührt wurde und die kleineren Vorgänge im Leben derselben sie nicht in Thätigkeit riefen, wo es nichts zu fechten und zu erben gab, zeigt das allmälige Nachlassen des Familienbandes. Eine Verordnung Hloth. und Eadrics, welche sich auf die Bürgschaftsleistung bei aussergerichtlichen Vorgängen bezieht, lehrt zugleich, dass man einer solchen Sicherheit mehr traute, als der Verwandtschaft. Gif ceorl acwyle be libbendum wife and bearne, riht is thaet hit thaet bearn medder folgige, and him man an his faedering-magum wilsumne berigean gefelle *).

Weiteres über unseren Gegenstand ist in den uns aufbewahrten Gesetzen der Kentischen Könige nicht enthalten. Von der letzteren Sammlung, der Wihtraeds († 725) kommen wir jetzt über einen Zeitraum von über 150 Jahren zu Aelfreds **) Gesetzgebung; denn die Verordnungen Ines des Westsachsenkönigs müssen in ihrer jetzigen Gestalt als ein Theil des Aelfredschen Codex angesehen werden. Ine regierte freilich schon zur Zeit Wihtraeds ***), allein die Weise, in welcher Aelfred von seinen Gesetzen spricht und der Umstand, dass alle Handschriften die Ineschen Gesetze den Aelfredschen nachstellen, lässt an der Bearbeitung jener durch diesen wohl nicht zweifeln †). Vgl. Aelfred am Schluss der Mosaischen Excerpte

*) „Wenn ein Ehemann stirbt bei lebendem Weib und Kind, ist es Recht, dass das Kind der Mutter folge und sollen ihm von Seiten der väterlichen Magen genügende Bürgen gegeben werden.“ (Hl. u. Ead. Domas 6).

**) 871 — 901.

***) Regiert v. 688 — 725.

†) Gundermann (in s. trefflichen Arbeit: die Einstimmigkeit u. s. w. p. 102) sagt daher zu wenig, wenn er das Nachstehen im Druck durch das Nachstehen in den Manuscripten erklären will. Auch letzteres ist erklärlich und hat seinen guten Grund.

Digitized by Google

Ic tha Aelfred cyning u. s. w. Statt der Gesetze eines kentischen Königs haben wir es jetzt mit dem Rechte des angelsächsischen Reichs zu thun. Obgleich Einzelgewohnheiten nicht ganz verschwinden, regeln sich doch alle Verhältnisse auf einer breiteren Basis, und diess würde schon genügen die Gesetze dieser Periode von den älteren zu unterscheiden, wenn nicht die Ausführlichkeit und die vorgeschrittene Bildung in den Aelfredschen Verordnungen entscheidend wären.

In älterer Zeit hat man sehr oft die Eintheilung des Angelsachsenreichs in Hundreds und Tythings dem Könige Aelfred zugeschrieben, wie die naive Volkssage auf ihn ja auch das Aufhängen von 3 Dutzend Richtern in einem Jahre und die Erfindung des Trial by jury zurückführt. Da die Tything dem Frithborg entsprechen soll, würde jene Angabe auch unser Interesse in Anspruch nehmen, allein neuere Rechtshistoriker haben jene Notiz mit dem Bretwealda *) oder Brittenkaiser in eine Reihe und unter die Fabeln gestellt. Setzen wir mit Uebergehung der allgemeinen Sagen unsere Untersuchung an und in den Gesetzen fort, so finden wir gleich im ersten Kapitel die alte Sitte anerkannt, für den einzelnen Fall Bürgschaft zu bestellen. Es ist die Rede davon, dass Jemand sich nicht vor Gericht gestellt hat, sondern entflohen ist und nachher zurückkommt. Gif, heisst es ferner, thaer thonne other mennisc borh sie, bete thone borh bryce swa him ryht wisie **). Hieraus folgt einmal, dass eine Verbürgung auch konnte unterlassen sein, also für den einzelnen Fall vor sich zu gehen hatte. Zweitens,

---

*) Kemble hat den Irrthum ein für alle Mal widerlegt in s. Saxons Vol. II. p. 8 ff. Anstatt eines „Brittengewaltigers" ist das Wort Bryten-wealda ein Weit- und Breit-Gewaltiger. Bryten kommt von breoten ausbreiten, verbreiten. Aehnliche Zusammensetzungen sind: Brytencyning ein grosser König, Brytenrice ein weites Reich u. andere mehr.

**) Wenn dann eines Andern Bürgschaft dabei war, büsse er (der Entflohene) den Bürgschaftsbruch wie ihm das Recht zeigt.

Digitized by Google

dass es sich nur von einem einzelnen Bürgen handelt, nicht von einer Bürgschaftsgenossenschaft. Gegen die Annahme, dass sich dieses auf Civilfälle bezogen habe und für eigentliche Verbrechen schon die gesetzliche Verantwortlichkeit der Nachbarschaft bestanden, spricht abgesehen davon, dass wir von dieser Trennung sonst noch immer nichts sehen, der ganze Inhalt des Kapitels, welches von Hochverrath, Gefängniss und Todschlag redet. Die Borhbryce wird der Wedbryce gegenübergestellt, und ihre Busse war wahrscheinlich so viel, als der Bürge hatte selbst zahlen müssen, wenn nicht vielleicht zur Strafe eine Erhöhung eintrat. In manchen Fällen wissen wir dieses gewiss z. B. beim borh-bryce des Königs und Ealdorman's (Aelfreds Domas 3. Vom Borhbryce, wo der des Königs mit 5 Pfund gelöst wird). Vgl. noch Kemble l. c. II. p. 34. —

Von einer Pfandbestellung bei Anklagen redet in Ines Gesetzen der 62. Artikel. Da der angelsächsische Text sehr zweifelhaft ist, mag hier eine zusammengedrängte Uebersetzung stehen: „Wenn Jemand eines Verbrechens angeklagt ist und Pfand geben soll, aber selbst nichts zu geben hat und ein anderer Mann geht herzu und giebt das Pfand für ihn, wie sie sich einig werden, dass der Angeklagte sich in des Bürgen Hände gebe, bis er ihm das Pfand ersetzt. Gesetzt er wird dann zum zweiten Mal angeklagt und soll wieder Pfand geben, wenn dann der frühere Pfandbesteller nicht weiter Sicherheit leisten will, und der zweite Ankläger den Angeschuldigten verhaftet, verliere der Pfandbesteller sein Pfand."

Es scheint unglaublich, dass zu einer Zeit, wo ein solches Gesetz erlassen wurde, eine staatlich angeordnete allgemeine Haftbarkeit, wie das Frithborg uns beschrieben wird, bestanden haben sollte.

Eine weitere Stelle in Ines Gesetzen lehrt die allgemeine Verbreitung der Bürgschaftsbestellung: Borges mon mot othsacan, gif he wut, thaet he ryht deth (Ine 41). Hier hat man an eine Klage wegen angeblich geleisteter Bürgschaft zu denken, welche der Beklagte abläugnet. Nach dem Gesetze soll er mit sich selbst zu Rathe gehen, ob er recht thut, wenn er es ab-

Digitized by Google

schwört. Von der Verbürgung beim Verlöbniss und dem Bürgschaftsbruch redet 31. Ines Domas: Gif man wif gebycgge and sio gyft forth ne cume, agife thaet feoh and forgielde and gebete tham byrgean swa his borg-bryce sie *).

Bei der Annahme der Gesammtbürgschaften zur Zeit Aelfreds hat man sich auf einige Stellen berufen, in welchen das Wort Gegyldan vorkommt. Diese sollen die Mitglieder der ständigen Friedens- und Bürgschaftsgenossenschaften, von denen wir bis jetzt noch keine Spur entdeckt haben, sein **). Allein einmal laufen in den damit zusammenhängenden Stellen bei Ine die Rechte der Magenschaft und Gegyldan offenbar ineinander: Gif mon thaes ofslaegenan weres bidde, he mot gecythan thaet he hine for theof ofsloge, nalles thaes ofslagenen gegildan, ne his hlaford. Gif he hit thonne dierneth and weortheth ymb long yppe, thonne rymeth he tham deadan to tham athe, thaet hine moton his maegas unsyngian (Ines Domas 21). In dem vorhergehenden Paragraphen ist davon die Rede, dass Jemand auf seinem Eigenthum einen Fremdling, der weder sein Horn geblasen noch gerufen, erschlagen hat. „Fordert Jemand alsdann das Wergeld des Erschlagenen, so muss er (der Todschläger) erklären, dass er ihn als einen Dieb erschlug. Nicht die Genossen des Erschlagenen oder sein Herr (sc. sind zur eidlichen Erklärung, dass er kein Dieb war, zuzulassen). Wenn er es aber verhehlt und es viel später bekannt wird, dann räumt er dem Todten den Weg zum Eide, und seine Magen können ihn reinigen.“ Selbst Kemble ***) gesteht, dass hier Gegyldan mit Magen identisch sein muss. Das Recht des Eides, welches die Genossen des Erschlagenen und der Lord nicht

*) Wenn ein Mann eine Frau kauft und die Heirath nicht vor sich geht, gebe er das Geld her und entschädige und büsse seinem Bürgen, wie sein Bürgschaftsbruch (vgl. oben) sein mag.

**) Kemble I. p. 238. Dagegen Sir Francis Palgrave I. 196. Wie Philipps §. XXXI den Ausdruck nimmt, ist nicht zu ersehen.

***) I. p. 260. Anmerk. 1.

Digitized by Google

haben, ehe der Todtschläger seines Vorrechts verlustig geht, kann nicht auf einmal auf die Familie übertragen werden, wenn Gegyldan etwas Anderes als eben die Familie bedeuten sollte. Um den Satz ganz vollständig zu machen, müsste noch Hlaford (für den Fall, dass der Erschlagene unter einem solchen stand) hinzugefügt werden. Während so in dem Ineschen Gesetze die Gegyldan mit den Magen für gleich genommen werden, macht die Stelle bei Aelfred (Domas 27. 28. nach Thorpe) allerdings einen scharfen Gegensatz aus beiden Begriffen. Es heisst daselbst: Gif faedren-maega maegleas man gefeohte and mon ofslea and thonne gif he medren-maegas haebbe, gieldan tha thaes weres thriddan dael, thriddan dael tha gegyldan, for thriddan dael he fleo. Gif he medren-maegas nage, gieldan tha gegildan healfne, for healfne he fleo. — Gif mon swa geradne mon ofslea, gif he maegas nage, gielde mon healfne cyninge healfne tham gegyldan *).

Es würde dem Unbefangenen schwer fallen in dieser einzigen Stelle Alles das zu entdecken, was man wohl darin hat finden wollen, die unzweifelhafte Angabe eines staatlich angeordneten Bürgschaftsverbandes. Lassen wir einmal die Frage fort, ob diese Einrichtung schon einen officiellen Charakter getragen. — Einzelne scheinen geneigt, wenigstens dieses aufzugeben, obgleich Kemble auch daran festhält — so muss uns doch noch nachgewiesen werden, dass der Gesetzgeber hier dauernde Genossenschaften im Auge gehabt, im Gegensatz gegen die Magen, welche bald vorkommen, bald nicht. Dagegen

*) „Wenn ein Mann, der keine väterlichen Magen hat, ficht und Jemanden erschlägt, so zahlen, wenn er mütterliche Magen hat, diese den dritten Theil des Wergelds, den dritten Theil die Gegildan, für den dritten Theil fliehe er. Wenn er keine mütterlichen Magen haben sollte, zahlen die Gegyldan die Hälfte; für die andere Hälfte fliehe er. Wenn jemand einen Mann in solcher Lage erschlägt, zahle man, wenn er keine Magen hat, die Hälfte dem Könige, die Hälfte den Gegyldan."

Digitized by Google

spricht zunächst der Umstand, dass wir von ihrer Existenz in dieser Periode sonst gar nichts wissen. was ganz unbegreiflich erscheinen müsste bei der Bedeutsamkeit und den vielen Folgen ihres Daseins. Uebrigens wären diese Gilden noch ganz andere als die später genannten, denn von einer Verpflichtung der Gilde Dritten gegenüber reden, wie wir sehen werden, die späteren Gildestatuten nicht; aus diesen auf die angeblich hier gemeinten zu schliessen wäre daher höchst ungerechtfertigt. Ausserdem reden spätere Gesetze, welche denselben Gegenstand behandeln — (z. B. Leg. Aethelstani I. 11. And we cwaedon sethe scyldunga baede oet ofslagenum theofe, thaet he eode threara sum to, twegen on faederanmaegas and thridda on medren, and thone ath syllen that hy on heora maega nane thyfte nyston, that he his feores wyrthe naere for tham gilte; and hy gan siththan XII sume and gescyldigen hyne. (Und wir verordneten, wenn Jemand die Anschuldigung von einem erschlagenen Diebe abbitten will *), dass er mit Dreien hingehe, zweien von den väterlichen und einem von den mütterlichen Magen, und sie den Eid ableisten, dass sie von keinem Diebstahl ihres Magen wüssten, wodurch er sein Leben verwirkt hätte. Und darauf lass 12 hingehen und ihn beschuldigen.) — gar nicht von den Gegylden, sondern nur von den Magen. Ein dritter Grund liegt in dem Zusammenhange, in welchem die Aelfred'sche Stelle vorkommt. Es ist vorher von einer Bande, Hloths **) und dem von einer solchen verübten Morde die Rede.

---

*) Schmid und Phillips übersetzen: „Wenn Jemand die Schuld einverlangt," beziehen es also auf den, der den Dieb getödtet, nicht auf die klagenden Magen.

**) Contubernium der Lex Salica. — Bei dem Auseinandergehen der Meinungen über diesen Begriff erscheinen einige weitere Bemerkungen nicht am unrechten Platze. Bekanntlich soll Contubernium mit Frithborg (aufgefasst in dem von uns bekämpften Sinne) identisch sein, und nach dieser auch von Sachsse in seinen Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens §. 22 vertheidigten Ansicht wäre die obige Hinweisung allerdings verkehrt. Waitz kehrt sich mit Recht gegen diese Theorie, deren

Digitized by Google

Es ist bestimmt worden (Aelfreds Domas 25. 26. 27), dass der Mörder selbst das Wergeld zu zahlen hat, und die Bande die

---

Widerlegung er einen Theil seines angeführten Excurses über die Gesammtbürgschaft widmet, will aber im Contubernium eine ständige Vereinigung sehen, etwas Dauerndes, nicht Zufälliges, „eine bestimmte höhere Achtung geniessende Vereinigung“ (S. 266). Er führt die Eintheilung in Contubernien, die er annimmt, auf die Kriegsverfasssung zurück. Die früher allgemeine Ansicht, dass Contubernium nicht eine das einzelne Vergehen oder die einzelne Gelegenheit überdauernde Verbindung, sondern eine Bande oder Schaar bedeute, ist von Wilda in seinem Strafrecht so überzeugend nachgewiesen worden, dass Waitz das Beharren bei einer anderen Auffassung fast befremdet. Waitz scheint Wilda dahin misszuverstehen, als wenn dieser das Contubernium für ein Gefolge im technischen Sinn genommen (Waitz S. 266), allein Wilda hat nur, freilich wie man sieht ohne wohl daran zu thun, den Ausdruck Gefolge für die zufälligen Begleiter und Theilnehmer gewählt (Strafrecht S. 612 ff.). Ohne auf die nicht angelsächsischen hier einschlagenden Stellen näher einzugehen, will ich nur hervorheben, dass nach der folgenden Erklärung bei Ine an der Bedeutung von Hloth und Haere, als eines rechtlichen Zahlenbegriffs nicht gezweifelt werden kann: Theofas we hatath oth VII men; from VII hloth oth XXXV; siththan bith here. Die alte lateinische Uebersetzung lautet: Fures nominamus usque ad VII homines; a septem hloth id est cohortem vel satellites usque ad XXXV; deinceps est here id est exercitus. Was über die Banden und Heeresbusse zu bemerken ist, dass sie dem König anheimfällt und letztere höher ist, hat Wilda schon angeführt. Anstatt cohors oder satellites wird an einer anderen Stelle als Uebersetznng des Wortes hloth gerade zu collectum contubernium gesagt. Bei der Bedeutung der betreffenden Artikel für die im Text berührte Streitfrage, will ich Text und Uebersetzung hier ganz ausschreiben. Aelfredes Domas 25. 26. 27. (bei Thorpe 29. 30. 31): Gif mon twy-hyndne mon unsynnigne mid hlothe ofslea, gielde se thaes sleges andetta sie wer and wite, and aeghwelc mon the on thaem sithe waere, geselle XXX se, to hloth-bote. Gif hit sie syx-hynde mon aelc mon to hloth-bote LX scill. and se slaga wer and ful wite. Gif

Busse für ihr ungesetzliches Zusammenhalten, die hloth-bote. Kann der Mord nicht einem Einzelnen bewiesen werden, so sollen sie alle das Wergeld bezahlen (ealle forgielden thone wer ge-

---

he sie twelf-hynde aelc hjora hund twelftig and se slaga wer and wite. Gif hloth this gedo and eft oth-swerian wille, to man hie ealle and thonne ealle forgielden thone wer gemaenum hondum and ealle an wite swa to them were belimpe. Si quis hominem tuihindum innocentem cum hlothe i. e. cohorte occidat, reddat qui ictum confitebitur weram et vitam et omnis qui interfuerit reddat XXX sol. pro hloth-bota. Si sit homo sexhindus, unusquisque reddat pro hloth-bota LX sol. et percussor weram cum plena wita. Si XII hindus sit, quotquot interfuerint, CXX sol. reddant et occisor weram et witam. Si hloth, id est cohors vel collectum contubernium hoc faciat et postea negare velint, incausentur omnes et omnes mortis illius compositionem conjectent in commune et omnes unam witam persolvant sicut ad ipsam weram pertinebit. Wie das collectum contubernium dem hloth, entspricht das here dem herireita der Lex Bojuvariorum. Dass zu einem Contubernium wenigstens 10, (dafür scheinen die meisten Stellen zu sprechen, wenn einige auch nur von der Bestrafung von 10 Theilnehmern reden), und zur herireita in Lex Baj. III, 8. §. 1 42 Mann gehörten, steht unserer Ansicht ebensowenig entgegen, als dass andere Volksstämme andere Zahlen annehmen und an einzelnen Stellen Alles durcheinander geworfen wird. Wir entnehmen aus den Quellen, namentlich aber dem angelsächsischen Recht, dass ein in Gemeinschaft begangenes Verbrechen, je nach der Anzahl der Theilnehmer einer besonderen Büssung unterlag, und dass es für die grösseren oder kleineren Schaaren technische Namen gab. Der Ausdruck „Schaar" ist deshalb besser, weil, wie wir sehen, Jemand der in einem solchen Zuge war, doch unschuldiger Weise erschlagen werden konnte. An Streifzügen, bei denen man sich ehrlich hielt, so lange keine Gelegenheit da war zu plündern, mag es nicht gefehlt haben und von einem solchen Fall,' dass jemand erschlagen wurde, ohne dem Todschläger gegenüber Dieb geworden zu sein, redet die Stelle, wo den Gegilden das Wergeld zugesprochen wird. —

Digitized by Google

maenum haendum). Hieran schliesst sich unsere Stelle *) und der Gesetzgeber denkt sich den Fall, dass der Mörder nicht selbst, sondern seine Magen für ihn zur Zahlung des Wergelds angehalten werden. Anstatt dass seine Verwandten, wenigstens die ihm ferner stehenden mütterlichen **) (die väterlichen mochten wohl oft mit in der „Bande" sein) Alles zu tragen hatten, traf seine Genossen wenigstens ein Theil der Verantwortlichkeit. Dagegen hatten sie allerdings auch, wenn einer mit Unrecht erschlagen war, der keine Magen hatte, einen Anspruch auf einen Theil des Wergelds für ihren früheren Genossen ***). Dass gegylden Genossen Socii bedeutet (ähnlich wie einmal ein Priester des anderen gefera genannt wird †), geht deutlich hervor aus Ines Gesetzen c. 16, wo in c. 14, 15 die vorher citirten Definitionen von Dieben, Hloth und Herge gegeben werden, dass eine Schaar von 7 Diebe, von 7—35 ein Hloth (das jetzige englische lot), eine über 35 Herge genannt werde. Dabei heisst es: Sethe theof ofslihth se mot gecythan mid athe that he hine synnigne ossloge, nalles the gegildan ††). Hier kann ich einmal, was selten geschieht, mit der Uebersetzung oder Erklärung Thorpe's nicht übereinstimmen. Nach ihm soll nalles the gegeldan sich auf den Fall be-

*) Zwei Bestimmungen über Rape sind eingeschoben; diess hat die ganze Verwirrung in den Manusc. (vgl. die vorhergehende Anmerkung) veranlasst.

**) Aehnlich ist Leg. Henr. I, 64. §. 4. ut qui ex parte patris erunt, fracto juramento; qui ex materna cognatione erunt, pleno se sacramento juraturos avertant. Den väterlichen Magen traute man weniger.

***) Sie waren seine nächsten Repräsentanten am Orte der That.

†) In den Judicia Civ. Lund. I. heisst es über die Bezahlung aus dem Eigenthum des Diebes: aenne dael tham wife, gif heo claene sy and thaet other on II. te healfum so the thing; te healfum geferscipe, wo man gegyldscipe erwarten sollte.

††) „Wer einen Dieb erschlägt, muss eidlich erklären, dass er ihn sündigend erschlug, nicht die Genossen des Erschlagenen."

Digitized by Google

ziehen, dass der Erschlagene von den Genossen selbst erschlagen wurde und dafür bestimmt werden, dass die Genossen, oder wer von ihnen den Mord verübt, nicht zum Reinigungseide zuzulassen sei. Dagegen ist entschieden die schon früher citirte Stelle aus Ines Gesetzen (24), wo durch naelles thaes ofslegenan gegildan ne his hlaford ausgedrückt ist, dass zunächst die gegildan oder der Lord den für einen Dieb Erschlagenen durch ihren Eid nicht reinigen dürfen. Die Construction ist hier ganz dieselbe, und die Thorpe'sche Erklärung höchst gesucht. Schmid sagt einfach, „nicht die Genossen" und lässt es unentschieden, was er darunter versteht. Beide sind aber keinen Augenblick zweifelhaft gewesen, dass hier bei gegildan an keine Gilden, Brüderschaften oder frithborgs zu denken ist, sondern an die Genossen, welche mit auf der Dieb-, Raub- und Heerfahrt waren. Jetzt wird es auch klar, wie in der eben berührten Stelle des Ine die Genossen und Magen in einander laufen konnten, denn was war natürlicher, als dass sich der eine Verwandte bei dem Diebszuge *) des andern (Diebstahl meint in diesen Zeiten noch wesentlich Raub **) betheiligte. Während Aelfred den Fall ins Auge fasste, wo der Zug nicht bloss oder gar nicht aus Verwandten des Erschlagenen oder Todtschlägers zusammengesetzt war, hatte Ine an den eben so gewöhnlichen gedacht, dass eine ganze Familie aufs Plündern ausging. Ein besseres Fundament für die Kemble'sche Ansicht (ich will sie nach ihrem letzten und besten Vertreter so nennen), dass unter Aelfred Bürgschaftsverbindungen schon bestanden, habe ich nicht gefunden, und erinnere nur schliesslich an das halbkomische Resultat, dass dasjenige, was man als eine Vereinigung gegen Unthaten aufgefasst hat, die Verbin-

*) Bei den Angelsachsen sollte man nach dem Inhalt ihrer Gesetze den Glauben an die altdeutsche Ehre und Redlichkeit fast verlieren. Die meisten Bestimmungen gehen gegen Theofs.

**) Aehnlicher Ansicht ist, wie ich jetzt sehe, auch Wilda, Strafrecht p. 69.

Digitized by Google

dung unserer gegildan, auf eine gewöhnliche Bande von Friedensstörern hinauskommt *).

---

*) Waitz (S. 230) will für die Aelfredsche Stelle die Erklärung, gegyldan stehe für Genossen oder geferan und habe hier einen allgemeinen Sinn, nicht gelten lassen, sondern meint, es bedeute die Mitglieder solcher freiwilligen Gilden, wie wir sie später unter Aethelstan in London antreffen. Seine Gründe haben mich von der im Text versuchten Auslegung nicht abwendig machen können. Dagegen lässt sich ihm einwenden, was Kemble S. 239 sagt: It is perfectly clear, that a law expressed in such general terms as these cannot be directed to a particular and exceptional condition, that it does not apply to the accidental existence of gegyldan, but on the contrary assumes every man to have such. We cannot therefore construe it of voluntary associations formed for religious social or funereal objects, and for the purposes of this law we much look upon gegylda as a general name borne by every individual in respect of some gyld or association of which he was taken to be a member. Gewiss hat Kemble hier Recht. Wenn gegylda Gildebruder heisst, mussten diese schon damals eine vom Staat angeordnete Körperschaft, zu der Jeder gehören musste, sein. Die entschiedene Ausdrucksweise lehrt, dass nach der Auffassung des Gesetzgebers der in Frage stehende Erschlagene ohne väterliche oder mütterliche Verwandten, aber nicht ohne gegyldan sein kann. So will Waitz aber seine Erklärung doch nicht verstanden haben, und würde sich dem Schluss Kemble's: „daher müssen es ständige Verbindungen, die Teothings und Hundred-Genossenschaften sein" (S. 240), wohl widersetzen. Die oben gegebene Erklärung wird von diesem Einwurf nicht getroffen. Nach ihr müssen immer gegyldan da sein, denn eben von einem in Gesellschaft begangenen oder an einem Gesellschafter begangenen Todtschlage ist die Rede. —

Waitz bezweifelt, dass gegyldan auch für Verwandte gebraucht werde, wie Wilda es erklärt habe. Ganz gewiss ist es kein reines Synonymum von Magen, allein in der angeführten Stelle, wo wir auch Kemble auf unserer Seite haben, steht es als Wort allgemeiner Bedeutung für Jemanden,

Digitized by Google

Sehr merkwürdig ist eine Stelle in Ines Gesetzen, welche zeigt, dass die Sitte sich durch Bürgen zu sichern, auch in das Dienstmannenverhältniss eindrang und worin der Anfang einer allgemeinen Bürgschaftsbestellung, die nicht erst nach der Anschuldigung eintritt, zu erkennen ist. Ines Domas 22: Gif thin geneat stalie and losie the, gif thu haebbe byrgean, mana thone thaes angyldes. Gif he naebbe, gyld thu thaet angylde; and ne sie him no thy thingodre *). Hier ist der Herr zunächst verantwortlich, man fordert das angylde (das Ersatzgeld) von ihm. Er kann sich jedoch an den Bürgen wenden, wenn er einen hat. Hat dieser das Angylde nicht **), so muss der Herr aus eigener Tasche zahlen, behält aber seinen Anspruch an den Bürgen.

So weit die Aelfredschen Gesetze. Die eben besprochene Art der Bürgschaftsbestellung, wodurch sich der Herr gleichsam gegen die Gefahr der ihm gesetzlich aufliegenden Verantwortlichkeit versichert, findet sich auch in den Gesetzen des Nach-

---

der mit der Sache in Zusammenhang ist und dabei zahlen muss, und umfasst daher auch die Verwandtschaft. Zu den Stellen, wo gefera für gegylda oder im ähnlichen Sinn steht, könnten noch manche hinzugefügt werden, allein es möge genügen an die Eigenheit der angelsächsischen Sprache, verschiedene sich nahe liegende Bedeutungen an einen Ausdruck zu hängen, erinnert zu haben.

Es wäre Unrecht zu verschweigen, dass Kemble (I, 239) für gegildan keine andere Bedeutung als des gemeinschaftlichen Zahlens oder Arbeitens statuiren will. Wir müssen uns natürlich auf eine Ausdehnung der ersteren Bedeutung berufen, die uns nach dem Angeführten sehr wahrscheinlich ist.

*) „Wenn dein Dienstmann stiehlt und dich verlässt; wenn du dann einen Bürgen hast, mahne den um das Angylde. Wenn er es nicht hat, gelte du das Angylde und es sei ihm darum nicht mehr erlassen."

**) Schmid übersetzt unrichtig: Wenn er keinen sc. Bürgen hat.

Digitized by Google

folgers von Aelfred, seines Sohnes Edward des Aelteren *), und namentlich beweist Eadwards Domas 6, dass man eine von oben angeordnete Bürgschaftsverbindung damals noch nicht kannte. Gif hwa thifthe betogen sy, thonne niman hine on borh, tha the hine aer hlaforde befaeston that he hine thaes getrywsige, oththe othere frynd gif he haebbe don thaet sylfe. Gif he nyte hwa hine on borh nime, thonne niman tha the hit togebyreth on his aehtan in-borh. Gif he nather naebbe ne aehta ne otherne borhe, thonne healde hine man to dome **). Also erst dann wenn er weder Bürgen finden, noch Pfand bestellen kann, welches letztere eine weniger günstige Art der Sicherheitleistung ist, als das blosse Wort, tritt das letzte Mittel der Haft ein. Nur der Priester, welcher eine Todesschuld verwirkt, soll nicht diese Freiheit haben, sondern festgehalten werden, bis der Bischof ihm sein Urtheil spricht (Friedensschluss zwischen Edward und Guthrum 4: Gif gehadod mon hine forwyrce mid deathscylde, gewilde hin man and healde te biscopes dome ***).

Sonstige Stellen in dem Friedensschluss reden von der Verantwortlichkeit der Magen, dass 8 von der väterlichen und 4 von der mütterlichen Seite als Werborh einzutreten haben u. s. w.

---

*) 901 — 924.

**) „So Jemand des Diebstahls bezichtigt ist, nehmen ihn die in Bürgschaft, welche ihn früher dem Herrn empfohlen, damit er sich davon rechtfertige; oder andere Freunde, wenn er welche hat, mögen dasselbe thun. Weiss er nicht, wer ihn in Bürgschaft nehme, dann sollen Die, denen es gebührt, sein Eigenthum als Pfand nehmen. Wenn er keins von beiden hat, weder Eigenthum noch andere Bürgschaft soll man ihn bis zum Gericht festhalten."

***) Für geringere Vergehen, als Stehlen, Fechten, Meineid, Unzucht soll auch der gehaded man Bürgschaft stellen dürfen. Es heisst in demselben Statut 3: and thaes borh finde oththe on carcerne gebuge; „und finde dessen Bürgschaft oder untergehe das Gefängniss."

Digitized by Google

In Aethelstans *) Verordnungen wiederholt sich die Bestimmung, dass Jedermann seine Leute in seinem borh habe und sie zu Recht stellen müsse. Die Ausdehnung der grossen Grundbesitze zeigt der folgende Paragraph des Concilium Fefreshamense: Septimum est, ut omnis homo teneat homines suos in fidejussione sua contra omne furtum. Si tunc sit aliquis, qui tot homines habeat, quod non sufficiat omnes custodire, praepositum talem praeponat sibi singulis villis, qui credibilis ei sit et qui concredat hominibus. Et si praepositus alicui eorum hominum concredere non audeat, inveniat duodecim plegios cognationis suae qui ei stent in fidejussione **).

Für die Freien tritt jetzt zum ersten Mal eine Einrichtung hervor, welche sich in England bis auf den heutigen Tag erhalten hat und nicht genug gerühmt werden kann, die Sicherheitsleistung für künftiges gutes Betragen. Man dachte damals noch nicht an das Stellen unter polizeiliche Aufsicht, sondern übergab den bestraften Dieb den Magen in Bürgschaft, dass er von seinem Uebelthun für immer ablassen wolle. Aethelstanes Domas I. Concilium Gretanlea: and ga seo maegth him on borh: thaet he aefre geswice. Nach dem §. 20 desselben Concilium soll der Gewohnheitsdieb, der nicht ablassen will, von den Aeltesten des byrig unter Bürgschaft gesetzt werden. Will Niemand sein Bürge werden, soll man ihn festnehmen (haefton hine). Will er das nicht leiden, soll man ihn erschlagen.

Herrenlose Leute, die in einer andern Shire gedient haben, dürfen die Magen nur dann aufnehmen, wenn sie für dieselben einstehen wollen (Concil. Great. 8). Wo möglich soll die Magenschaft solche Leute bei einem Hlaford unterbringen (C. G. 2). Wir haben schon früher gesehen, dass auch unter Aethelstan die Magen noch das Wergeld einziehen (C. G. 6. And forgyldan thone wer his magum ***).

*) 924 — 940.

**) Diess fehlt in einem Manuscript und ist vielleicht ein späterer Zusatz.

***) Für die Abwesenheit gesetzlicher Bürgschaftsverbindungen spricht ganz deutlich C. G. 8 hy niton hwa hy on borh nyme, gebringe man hy on carcerne.

Digitized by Google

Zur Bestätigung der vorher gegebenen Erklärung des Wortes gegildan möge hier die Ueberschrift des einen Paragraphen im Concilium Thunrusfeldense stehen, welche zeigt, auf welche Weise damals Raub- und Diebzüge gemacht wurden: 3. De divitibus vel generosis a furto vel latronum firmatione non desistentibus. In Uebereinstimmung mit einem Artikel des Concil. Fefreshamense beginnt dieser Paragraph: Si quis adeo dives sit vel tantae cognationis, ut a furto vel latronum firmatione etc. etc.

In demselben Concilium wird auch das Recht anerkannt, wonach ein freier Mann, wie das Gesinde heutzutage, auf Zeit in Dienst treten konnte. Ne dominus homini libero hlafordsocnam prohibeat qui ei rectum per omnia fecerit. Diese Dienstboten standen natürlich wie der Gast und die Familienglieder unter borh des Hausvaters.

Noch immer sehen wir uns vergebens um nach der grossen Polizeieinrichtung der Friborgen oder Gesammtbürgschaften, welche man so oft als den Kern des angelsächsischen Staatslebens von den Schriftstellern preisen hört, obgleich wir uns mittlerweile dem Ende der Angelsachsenherrschaft genähert haben. Aus der Zeit Aethelstanes wird uns gewöhnlich das Dokument: Judicia Civitatis Lundoniae entgegengehalten und aus ihm nächst den Aelfredschen Gegyldan das Hauptargument für die gewöhnliche Ansicht entnommen. Was nun dieses allerdings höchst interessante Statut angeht, so ist zunächst gar nicht abzusehen, was die Existenz einer Verbindung, welchen Zweck sie immer haben mochte, in der ersten bedeutendsten Stadt des Landes für das gleichzeitige Vorhandensein solcher Vereine in Flecken und auf dem platten Lande beweisen kann.

Da wir keine allgemeine gesetzliche Vorschrift über das Schliessen solcher Verbindungen haben, lässt sich die Existenz einer solchen Norm doch nur aus dem nachgewiesenen Dasein vieler solcher gleichartigen Kreise entnehmen. Davon ist jedoch Nichts zu erkennen. Gehen wir aber zu dem Inhalt der Judicia Civitatis Lundoniae über, so finden wir, dass es sich im Wesentlichen um die Verfolgung anderer Verbrecher handelt,

Digitized by Google

namentlich Solcher, welche den Londoner Bürgern Sklaven oder Zugthiere gestohlen. Diese Verfolgung erscheint aber nicht als eine staatsbürgerliche Pflicht, sondern hat ihren Grund darin, dass die Bürger wohlweislich eine grosse Versicherungsgesellschaft unter sich geschlossen haben. Es ist daher im Interesse der Gesammtheit, dass sie bei jedem Verlust eine rasche Nacheile anstellt. In derselben Weise und mit derselben Politik besitzen noch heut zu Tage alle grossen Londoner Versicherungsgesellschaften gegen Feuergefahr eigne Spritzen und eigne Löschmannschaft. Dazu hatte die Gesellschaft, deren Statuten vor uns liegen, in den Sitten ihrer Mitglieder zur Wachsamkeit reichlichen Anlass. Es heisst nämlich im Art. 8 §. 7: fortham we wenath, thaet maenige gimelease menn ne reccean hu heora yrfe fare for tham ofertruan on tham frithe, „denn wir wähnen, dass man„che unachtsamen Leute nicht darauf sehen, wie ihr Vieh geht, „aus Uebervertrauen zur Frith.“ Und eine fernere Klage zeigt, dass die angelsächsischen Versicherungsgesellschaften eben so gut betrogen wurden, als die Assecuranzcompagnieen unserer Tage. Forthan we nellen nan gymeleas yrf forgyldan, luton hit forstolen sy. Maenige menn specath gemahlice spraece. „Denn „wir wollen kein nachlässiger Weise verlornes Vieh zahlen, es sei „denn gestohlen worden. Manche Leute sprechen Lügen.“ — Im Art. 3 ist von einer Eintheilung in Zehnten die Rede, aber nur zum Zweck der besseren Verwaltung *). Eine höhere Com-

*) Die Auslegung des Art. 3 macht noch immer Schwierigkeiten. Es wird daher besser sein ihn im Original beizugeben: Nachdem im Art. 2 gesagt worden, dass Jeder für die Verwaltungskosten jährlich vier Pence beisteuern soll und für die zu leistenden Nacheilen Jeder, der mehr als 30 Pence an Vermögen, einen Schilling leisten müsse, heisst es in §. 3: That wo tellon a X menn togaethere and se yldeste bewiste tha nigenne to aelcum thara gelaste thara the we ealle gecwaedon and syththan tha hyndena heora togaethere and aenne hyndenman the the X mynige to ure ealre gemaene thear , and hig

mission von 11 Mitgliedern, den Vorstehern von 10 Zehnten und einem Präsidenten, hat das Vermögen der einzelnen Zweige

---

XI healdan thaere hyndene feoh. „Dass wir je zehn Mann zu„sammenzählen und der Erste die neun zu allen ihren Leistungen „anweise, die wir verkündet haben. Und nachher ihre Hyn„dens zusammen und einen Hyndenmann, der die X zu dem „gemeinsamen Nothwendigen mahne, und die 11 sollen das Gut „der Hynden halten."

Da Hynden in der Regel „zehn" heisst, hat man mit der doppelten Zehntschaft sich kaum zu helfen gewusst, allein der Art. 8 schafft etwas Aufklärung: Thaet we us gegaderian a emban aenne monath gif we magon and aemtan habban, the hyndenmenn and tha the teothinge bewitan swa mid bytt-flyllinge, swa elles swa us to anhagie and witan hwaet ure gecwydraeddene gelaest sy, and habban tha XII (Schreibfehler für XI) menn heora metscype togaethere. „Dass wir uns je einmal im Monat „versammeln, wenn wir Lust und Musse haben, die Hyndenmän„ner und diejenigen, welche die teothings anweisen, sowohl mit „Becherfüllen oder wie es uns sonst gefällt; und zu wissen, was „von unsern Verordnungen ausgeführt ist. Und haben die 11 Män„ner ihre Mahlzeit zusammen."

Nach der zweiten Stelle sind die Vorsteher der teothings die yldestan der ersten. Da sie mit den hyndenman zusammen 11 ausmachen, muss er stets 10 derselben unter sich gehabt haben. Diess sind denn die 11, welche das Gut der Hynden verwalten.

Hynden muss daher in dem späteren Sinne von zehn Zehntschaften oder Hundert genommen und der erste Artikel so erklärt werden, dass sich der Redende die ganze Masse der Gildebrüder denkt, welche in Zehntschaften und dann in hyndens, Hundertschaften zusammengezählt werden.

Waitz nimmt S. 237 hynden für die Zehntschaft und weiss allerdings dann nicht, mit der Teothung abzubleiben. Sein Ausweg ist in den Teothung-Leitern die Vorsteher der so genannten Landdistricte zu nehmen, allein diess geht doch kaum, da man diese schwerlich als Gäste wird einzuladen haben. Zumal kommt der Ausdruck bewitan hier gerade so vor, wie im Art. 3 von dem

Digitized by Google

der Gesellschaft unter Händen, wofür sie auch bei den monatlichen Zusammenkünften ihre metscype togaethere, ein gemein-

---

yldeste der zehn Männer. Aus den angeführten Paragraphen scheint mir alles dahin zu sprechen, dass teothung die einfache Zehntschaft, hynden die Zehntschaft zweiten Grades, das Hundert bedeute. Waitz hat jedoch seine Auffassung mit viel besser scheinenden Gründen auf den Art. 4 gestützt, wo allerdings auch nach Anderen von dem Landdistricte, teothung geredet sein soll. Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, dass die Auffassung dieser Stelle zu der eben besprochenen des vorhergehenden Paragraphen den Anlass gegeben. Im Art. 4 ist bestimmt, dass Jeder ohne Weiteres dem einzelnen Genossen, der die Spur seines gestohlenen Viehs verfolgt, Beihülfe leisten soll. Geht die Spur verloren, fängt die amtliche Nacheile, das eigentliche Aufgebot an. Syththan him spor burste, thaet man funde aenne man thaes maere folc sig, swa of anre teothunge thaer laesse folc sy, to rade oththe to gange. Hiernach sollte man meinen, dass von Districten die Rede wäre, wo bald mehr bald weniger Leute sind, und dass von jedem District ein Mann zu stellen sei. Es muss aber bald auffallen, dass neben der so genauen Zahleneintheilung, die doch einen Zweck haben musste, das wichtige Amt der Nacheile weniger zuverlässig sollte geordnet sein. Thorpe belehrt uns, dass nach aenne man der Text lückenhaft ist, und dieses wird durch die alte lateinische Uebersetzung bestätigt. Postquam vestigium deerit, inveniatur semper de duabus decimis unus homo, ubi magis populi sit, sic de una decima ubi minus sit populi, ad equitandum vel eundum. Angelsächsisch würde der Text darnach gelautet haben: swa of twam teothunge thaer mare folc sig, swa of anre theothunge, thaer laesse folc sig. Price meint in einer Note, die Natur der Sache verlange die umgekehrte Vorschrift, allein die einfache Erklärung scheint mir zu sein: Wo viele Leute (hier Gildegenossen, denn damit haben wir es zu thun) sind, soll von je 2 Zehntschaften 1 Mann ausrücken, wo dagegen weniger Leute vorhanden sind, muss Einer von jeder Zehntschaft sich stellen. Ganz ähnlich wird unten gesagt, es soll sich die Beisteuer nach der Anzahl der Theilnehmer richten, be thaes geferscipes maenio. Nach unserer Ansicht ist von Teothung in der Bedeutung Landdistrict

Digitized by Google

sames Mahl auf Kosten der Gesellschaft haben, während den Uebrigen nur der „gefüllte Becher“ gegeben wird (byth-fyllinge). Eine besondere Verpflichtung der in einer Zehntschaft zusammenstehenden Mitglieder für den von Einem von ihnen angerichteten Schaden zu haften gab es nicht, und selbst dieses wäre etwas Anderes gewesen als das Friborg, in welchem die Mitglieder solidarisch für den von ihnen angerichteten Schaden verantwortlich gewesen sein sollen. Aus Art. 6 sieht man, dass Jeder in der ganzen Verbrüderung bei dem Verlust eines Stücks Vieh zusteuern musste, allein eigenthümlicher Weise doch immer nur Diejenigen, welche ein Stück von der Gattung des Verlorenen besassen. (Wenn ein Unfreier sich fortstiehlt, heisst es: scute aelc man, thaet man haefde, swa poenig swa healfne be thaes gefaerscipes maenio, gebe Jedermann, der einen (unfreien) Mann hat, entweder einen Pfennig oder einen halben, je nach der Grösse der Gesellschaft.

---

in den Satzungen der Londoner Friedensgilde nicht die Rede.

Zum Schluss noch eine Bemerkung über das Wort Friedensgilde. Bald sollen die Zehnmännerkreise (so will Kemble S. 248), bald die hynden die Friedensgilde gebildet haben, allein offenbar war nur von einer grossen Gilde die Rede, welche alle umfasste. Die Einleitung spricht von den Satzungen gemacht zwischen den frith-gegyldum, d. h. Friedensgildbrüdern, und in der eben citirten Stelle heisst die ganze Association (die auch gemeinsam den Verlust in jeder kleineren Unterabtheilung trägt) geferscipe. Die Versio Antiqua sagt im Titel in suo frith-gildo. An den Stellen, wo im Angelsächsischen der Plural frithgildum und gegyldscipum steht, hat die Uebers. den Singular z. B. im Art. 8 „qui in nostram gildscipam vadium dedit“ und „ad nostrum frithgildum.“ Mehr als dieses spricht noch dafür, dass wir sonst wohl nicht ohne Nachrichten über die Ausdehnung der „Gilden“ geblieben wären. Am Wenigsten scheinen die teothungs und hyndens darunter verstanden zu werden.

Digitized by Google

Ich glaube Kemble*) läugnet mit Unrecht, dass diese Londoner Verbrüderungen dem Kerne nach mit den übrigen angelsächsischen Gilden, wie sie zu Exeter, Cambridge und anderen Orten bestanden, identisch sind **). Allerdings herrscht hier das politische und polizeiliche Element vor, in die vor uns liegende Bestätigung der Statuten sind allgemeine Bestimmungen hineingeflochten***) (z. B. über die Bestrafung des Diebstahls), allein dennoch sehen wir noch das religiöse Element deutlich hervortreten, und es wird vorgeschrieben (Art. 8), wenn Einer von der Brüderschaft sterben sollte: thaet aelc gegilda gesylle aenne gesufelne hlaf for thaere saule and gesinge an fiftig oththe begite gesungen binnan XXX nihtan †). Hier haben wir also das religiöse Element in der Londoner Gilde; dass das weltliche auch in den andern nicht fehlte, beweist deutlich das Statut der Gilde zu Cambridge, welche Kemble in seinem Codex Diplomaticus Aevi Sax. abgedruckt und später auch in einem Anhang zu seinem „the Saxons in England" I. p. 513 mitgetheilt hat ††). Eine erste Aehnlichkeit liegt schon in der Bezeichnung der Gilde zu Grantabrycg (Cambridge) als einer Thegns Gilde, da die Judicia

---

*) I, 254.

**) Vgl. dagegen Wilda Gildenwesen S. 44.

***) Auf den ersten Blick ergibt sich, dass die Bestrafung der Diebe soweit sie nicht auf handhafter That erfolgte, doch auch für die Verbindung von Interesse war, da sie, die dem Bestohlenen Ersatz leistete, wie ein Assecuradeur am abandonirten Schiffe sich an dem etwaigen Vermögen des Diebes erholen konnte.

†) „Dass jeder Gildbruder gebe ein gesufel Brod für seine Seele und fünfzig (Psalmen) singe oder singen lasse binnen 30 Tagen."

††) Wilda's Auszüge in s. Gildewesen S. 43 sind nicht ganz genau; vielleicht weil er nur den Text bei Hickes vor sich hatte. Namentlich ist es unrichtig, wenn Wilda sagt, der Fremde, welcher einen Gildbruder erschlagen, habe 8 Pfund zu zahlen gehabt. Es muss heissen: „Wenn ein Gildbruder den andern erschlägt." Vgl. weiter im Text.

Digitized by Google

Civitatis Lundon. von eorlisce und ceorlisce frithgegyldan, auf die sich alle das Statut beziehe, redet. Die religiösen Vorschriften, z. B. über das zur Erde-Bestatten der Gildebrüder, sind ganz gleichlautend. Was nun den wesentlichen Inhalt der Judicia, die Verfolgung und den Ersatz bei Diebstählen angeht, so finden sich in der entschieden freiwilligen und für religiöse Zwecke zunächst entstandenen Cambridger Gilde noch weiter gehende Bestimmungen. Es ist darin gesagt, dass wenn Jemand aus der Gilde einen andern erschlagen und er dieses als nothwendiger Bluträcher gethan, aber später dafür zu zahlen habe, die Gildebrüder zusammenschiessen sollen, um das Wergeld aufzubringen. Sollte er aber Jemanden leichtsinniger oder mörderischer Weise getödtet haben, so mag er seine That selbst tragen. Das Sachverhältniss ist hier ganz klar. Die Mitglieder der Verbrüderung gehen unter einander eine Verpflichtung ein, sich vorkommenden Falls zu unterstützen*), allein kein Dritter hat das Recht an die Gilde Etwas für Unthaten ihrer Angehörigen zu fordern. Sie selbst entscheidet, ob sie im einzelnen Fall den Todschläger mit Geld unterstützen will. Wer einen Gildebruder erschlägt, muss sich wieder mit 8 Pfund in die Gilde einkaufen, und Busse soll derjenige zahlen, welcher mit Einem, der einen Gildbruder erschlug, isst oder trinkt, es sei denn in Gegenwart des Königs, Bischofes oder Ealdorman. — Es ist kaum zu begreifen, wie man diese Gilde als „religious" ansehen und den Judicia einen anderen Charakter beilegen kann. Wollte man einen Unterschied machen, dürfte die Entscheidung vielleicht umgekehrt ausfallen. Aber alle diese Gilden hat man, und gewiss mit Recht, auf die alten germanischen Fest- und Gottesdienstverbrüderungen zurückgeführt, bei denen Essen und Trinken eine grosse Rolle spielte, und deren Uebergang in christliche Bruderschaften die Kirche selbst mit weiser Hand

*) Nothwendige Blutrachepflicht muss wie ein anderes Unglück getragen werden, da sie ja auch Verlust an Geld und Gut nach sich zieht.

Digitized by Google

leitete. Vgl. den Brief Gregors an Mellitus (Beda Hist. Ecc. I, 30): Et quia boves solent in sacrificio daemonum multos occidere, debet eis etiam hac de re solemnitas immutari, ut die dedicationis vel natalitiis sanctorum martyrum, quorum illis reliquiae ponuntur, tabernacula sibi circa easdem ecclesias, quae ex fanis conmutatae sunt, de ramis arborum faciant et religiosis conviviis solemnitatem celebrent nec diabolo jam animalia immolent sed ad laudem Dei in esu suo animalia occidant, et donatori omnium de satietate sua gratias referant ut dum eis aliqua exterius gaudia reservantur, ad interiora gaudia consentire facilius valeant. Hier stossen die alten „Teufelsgilden" und die ersten Kirchweihen der Christen zusammen, und in ähnlicher Weise verbanden sich mit den geistlichen Zwecken der christlichen Brüderschaften bald weltliche Angelegenheiten, und vor dem letzteren Element musste das unirdische gerade in den grösseren Städten am Ehesten weichen. So ist denn in dem Statut der Londoner Brüderschaften der Zweck überwiegend, welchen noch vor 10—15 Jahren die englischen Pächter durch freiwillige Verbindungen für die Bewachung ihrer Höfe und die Verfolgung der Verbrecher zu erreichen suchten *). Dass aber diese Gilden solche Elemente in sich aufnehmen, beweist deutlich, dass eine staatlich angeordnete Verfolgung der Verbrecher (der Verantwortlichkeit gar nicht zu gedenken) damals noch nicht vorhanden war, dass man den selbstständigen Bürgern es überliess, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche in Stadt oder Dorf am Geeignetsten schienen.

Aus den Edmundschen **) Gesetzen ist ausser der Einschärfung, dass die Herren für ihre Leute einzustehen haben, nur erwähnenswerth, dass es den Magen ausdrücklich gestattet wird, bei einem Todschlage dem Anverwandten, der die That

*) First Report of the Constabulary Force Commissioners 1839. p. 190 und passim.

**) 940—946.

Digitized by Google

beging, allein die Verantwortlichkeit zu überlassen *). Die Verwandten des Erschlagenen haben kein Recht die Magen des Todschlägers anzugreifen, so lange diese dem letzteren keine Hülfe angedeihen lassen (Eadmundes Domas 1). Für das Compositionsverfahren werden im §. 7 ausführliche Bestimmungen gegeben, die sich namentlich auf die Bürgschaftsbestellung beziehen. Zunächst verpflichtet sich der Todschläger seinem Forespeca, welcher die Unterhandlung mit dem Magen des Erschlagenen zu führen hat. Dann giebt der Vorsprecher den Magen Sicherheit, dass man die Composition zahlen werde. Die Magen haben dann Bürgschaft zu stellen, dass der Todschläger selbst ungefährdet nahen und Bürgschaft für die Wergeldsumme geben kann. Neben dieser Pfandbestellung werden dann noch Bürgen (Werborh) verlangt. In dem Concilium Culiutonense heisst es: Omnes infamati et accusationibus ingravati sub plegio redigantur **). Wäre damals schon die Gesammtbürgschaft anerkannt gewesen, wäre diese Vorschrift höchst unnöthig. In den Bestimmungen über das Verlöbniss spielt das Bürgschaftbestellen wieder eine bedeutende Rolle.

Ehe wir einen Blick auf die Gesetzgebung König Eadgars ***) werfen, wird es gut sein, an die Constitutio de Hundredis zu erinnern, welche man früher nur in der lateinischen Uebersetzung kannte und für einer früheren Zeit angehörig ansah. Thorpe und Kemble setzen sie beide in die Regierungszeit Eadgars. Man hat viel von den Tithings und Hundreds gefabelt und dachte sich das Volk zur Angelsachsenzeit in so

*) In der Motivirung klagt der König über die unrihtlican and maenig-fealden gefeoht the betwux us sylfum syndan. Diess verstärkt noch die versuchte Erklärung der Gegyldanstellen. Gefeoht meint gewöhnlich regelmässiges Fechten und Gefecht. Auf den einzelnen Todschlag kann es auch hier nicht gehen.

**) Aehnliche Bestimmungen enthielt schon der Friedensschluss zwischen Eadward und Guthrum.

***) 959 – 975.

Digitized by Google

genannte Sectionen von je 10 und je 100 abgetheilt. Der Fantasie lassen sich freilich keine Zügel anlegen, aber gewiss ist, dass so weit unsere ächten Dokumente reichen, hundred wie shire eine Territorialeintheilung, keine numerische ist. So namentlich auch in der Constitutio, wo es heisst, gif him hundred bedrife trod an other hundred. „Wenn das eine Hundred die Spur (des verlorenen Viehs) in ein anderes Hundred verfolgt.“ Da diese Bedeutung von hundred für diese Zeit allgemein zugegeben wird, interessirt uns der Streit wenig, ob ein hundred früher aus 100 Hufen, 100 Familien oder 100 Tithings bestanden habe. Eine Verantwortlichkeit des Hundred in früherer Zeit für die Vergehen seiner Angehörigen ist nicht allein deshalb unwahrscheinlich, weil davon nirgend die Rede ist, sondern auch aus dem Grunde, weil die Verantwortlichkeit der Magen, je weiter wir zurückgehen, desto stärker erscheint. In den Gesetzen werden burh-gemot und hundred-gemot nebeneinander gestellt. Jene hat noch Niemand für die Versammlungen einer abgezählten Genossenschaft angesehen und es liegt auf der Hand, dass burh und hundred ersteres die Flecken, letzteres die eigentlichen Landgemeinden in der Grafschaft bezeichnen *).

Auch teothung erscheint in der Constitutio de Hundredis als Territorialeintheilung, was es auch noch heutzutage ist, und hat namentlich mit den Sectionen zu je 10 Mitgliedern, wovon die Judicia Civitatis Lundoniae reden und die allerdings reine Zahleintheilungen sind, Nichts zu schaffen. Dieser Ansicht ist auch Price, der frühere Herausgeber der Ancient Laws and Institutes im Glossarium s. v. Teothung.

Eadgar ist der erste König, welcher verlangt, dass Jedermann sich einen Bürgen suche (Eadg. Domas 6). And finde him aelc man, thaet he borh haebbe and se borh hine thonne to aelcon rihte gelaehte and gehealde, and gif hwa thonne woh

*) Bei Ine kommt für hundred in diesem Sinne die ältere Form hynden vor. Ines Domas c. 54. Die hynden erhalten dort einen Antheil an der Strafe, wie das hundred bei Eadgar.

Digitized by Google

wyrce and ut-othberste, abere se borh thaet he aberan scolde. Gif hit thonne theof beo and gif he hine binnan twelf monthum gelangian maege, agife hine to rihte and him man agife thaet he aer geld*). Der Uebelberüchtigte, dem Niemand Bürge sein will (also noch immer keine Zwangspflicht Dritter für Jemanden einzustehen), und der sich auch im Gemote selbst nicht sehen lässt, mag mit Gewalt dazu angehalten werden. Schlimm für ihn, wenn sich auch dann Niemand seiner annehmen will, denn ohne Weiteres greifen Herr und Hundred zu, geben dem Kläger ein Angyld für sein Ceapgyld **) und theilen sich in das Uebrige (Eadg. Domas 7). Die Forderung, dass Jeder unter Bürgschaft sein soll, wird noch im Supplement zu Eadg. Domas eingeschärft: aelc man sy under borge ge binnan burgom ge butan burgum. Es soll also jetzt jeder Freimann sich wie der Unfreie unter der Bürgschaft des Hlaford, unter derjenigen eines anderen Freien befinden. Das Gesetz legt aber Niemandem die Pflicht auf, diese Bürgschaft zu übernehmen, noch verlangt es mehr als einen Bürgen für Jeden.

Es scheint fast wunderbar, wie sich die alte Gesammtbürgschaftstheorie ohne Anhalt in den Quellen so fest hat einnisten können. Offenbar hat die Verwechslung von borh mit „frithborg" dazu beigetragen, wie sie sich z. B. deutlich bei Phillips tangelsächs. Rechtsgesch. p. 105 in der Note findet. Er erklär ohne Weiteres das borh in den zuletzt angeführten Stellen Eadgars für frithborg, obgleich man ebensogut die älteren

*) Und richte Jedermann es so ein, dass er einen Bürgen habe, und dass der Bürge ihn zu jedem Rechte leite und helfe. Und wenn er dann Uebles thut und entweicht, trage der Bürge, was er tragen sollte. Wenn er aber ein Dieb ist und er ihn binnen 12 Monaten fassen kann, übergebe er ihn zum Gericht, und man gebe ihm zurück, was er zuvor bezahlt hat.

**) Anstatt des einfachen Ersatzes (ceapgyld) eine höhere Entschädigung.

Digitized by Google

Stellen, wo das Wort vorkommt, so auslegen könnte und wir zur Zeit Eadgars von „frithborg“ ebensowenig wissen, als zur Zeit Aethelbirhts. Die Redensart, „borh haebbe“ einen Bürgen haben, ist höchst unpassend, wenn sie das bezeichnen soll, was Phillips annimmt. Man hat wohl einen Bürgen, aber hat keine Bürgschaftsgenossenschaft oder frithborg. Die zweite Bestimmung Eadgars, dass Jedermann „sy under borge,“ erklärt sich ebenfalls viel natürlicher, wenn man sie auf einen Bürgen bezieht, und dafür spricht auch der Ausdruck: On borh niman Sicherheit für Jemanden sein.

Schon gleich im Anfang der Aethelredschen *) Gesetze tritt uns die sprachliche Widerlegung der Ansicht, dass borh frithborg bedeute, entgegen. Es heisst da (Aethelredes Domas I. 1): Aelc freoman getreowne borh haebbe, thaet, se borh hine to aelcon rihte gehealde, gif he betytlad wurthe. Jeder freie Mann habe einen getreuen Bürgen, damit der Bürge ihn zu jedem Recht anhalte, wenn er angeklagt werden sollte. Dass borh in dieser Zeit einzelne Bürgen bezeichnet, ergiebt sich aus der etwas später folgenden Vorschrift, dass Niemand ohne dass er „borh haebbe and gewitnesse“, ohne Bürgen und Zeugen Etwas kaufen solle.

Mittlerweile ist die Zahl der unabhängigen Freien immer geringer geworden, so dass die Bestimmungen über Freie und Unfreie, die Bürgschaft des Mitbürgers und des Herrn durch einander geworfen werden. Nur so viel sieht man, dass die Verbindlichkeit, welche der allgemeine Bürge übernimmt, durch ein Vergehen des in der Bürgschaft Befindlichen, wenn der Bürge ihn vor Gericht stellte, gelöst erscheint. Es wird nämlich dem Verurtheilten auferlegt, Bürgen für künftiges Wohlverhalten aufzustellen (and sette getreowe borgas, thaet he aelces yfeles eft geswice. Und setze er getreue Bürgen, dass

*) 978—1016.

Digitized by Google

er sich fernerhin jeglicher Uebelthat enthalten will (Aethelr. I. 1).

Ein Unterschied ist gemacht in Bezug auf die Vertretung durch den Hlaford. Diejenigen Leute, welche zum Haushalt gehören, soll der Herr unter seiner eignen Bürgschaft haben. (And haebbe aelc hlaford his hired-men on his agenon borge. Gif he thonne betyhtlad wurthe and he ut-othleape, gylde se hlaford thaes mannes were tham cyninge). Die Uebrigen stehen, wie schon früher angedeutet, nicht selten unter besonderer Bürgschaft. Wenn sich ein Solcher Etwas zu Schulden kommen lässt und entweicht, zahlt der Bürge dem Klagenden seinen Ersatz und dem Herrn das Wergeld. (Gif he utleape and thaet ordal forbuge, gilde se borh tham teonde his ceopgyld and tham hlaforde his were. Aethelr. I. 1. §. 7). Der ungetreowe man, dem Niemand trauen will, soll vom Reeve unter Bürgschaft gebracht werden. Kann aber auch die Fürsprache des Reeve (dessen Ansehen sich auch aus Aethelr. Domas I. 1. ergiebt) ihm keinen Bürgen verschaffen, ist die kurze Antwort: Slea mon him: Schlage man ihn todt. (Aethelr. I. 4.)

Die Bürgschaftsbestellung für den einzelnen Fall finden wir unter Aethelred erwähnt bei dem Ansprechen angeblich gestohlener Güter *). Der Besitzer muss Bürgschaft stellen, dass er an einem bestimmten Tage seinen Gewährsmann in des Königs byrig vorbringen will. (Aeth. Domas I. 8. sette borh thaet he bringe his geteaman, in thaer hit besprecen bith. Aethelr. I. and aelc leam and aelc ordal beo on thaes cyninges byrig). Aber auch der Kläger muss zunächst einen Bürgen stellen. (Warige eac hine sethe his agen befoth, thaet he to aelcan teame haebbe getrywne borh. Aethelr. Domas II. 9) **). An

*) Auf diesen Fall beziehen sich auch die vorher beim Kauf verlangten „Bürgen“ im Gegensatz der „Zeugen.“

**) Hüte auch der sich, welcher sein Eigen an sich zieht, dass er einen zuverlässigen Bürgen habe.

Digitized by Google

die Verantwortlichkeit wegen falscher Anklage, gegen die Aethelred an dieser Stelle warnt *), hat schon Eadgar (II. 4) erinnert (sy he his tun-gan scyldig, butan he hine mid his were forgilde) **). Bürgschaftsverträge müssen in dieser Zeit häufig gewesen sein, denn wir finden sie mit Bussen zusammengestellt, wo die Leute ermahnt werden: Gif hwa othrum scyle borh or bote aet worold-thingan, gelaeste hit him georne aer oththon aefter (Aethelr. Dom. VI. 25) ***). Diess kann sich sowohl auf das Versprechen für Jemanden zu bürgen, als auf die Verpflichtung, dem Bürgen das Bezahlte zu erstatten beziehen.

Den Zusammenhang zwischen der Kirche und den Gefängnissen sieht man noch deutlich in Aethelreds Domas VII. 16. Wer zu einem Heiligthum flieht, soll sein Leben gerettet haben, muss aber alsdann wählen zwischen 3 Dingen: Bezahlung des Wergeldes, ewiger Knechtschaft oder Gefängniss: wergeld, ece theowet, hengenwitnung. Auf jeden Fall soll er borh finden für sein künftiges gutes Betragen. (And beo thaera threora, swylc hit beo, gilde he, theowige he, and tholige he, finde borh gif he maege). Kann er dieses nicht, so tritt zum ersten Mal, vielleicht als Nachahmung der juratorischen Caution (da sich die Bestimmung in einem wesentlich geistlichen Gesetze befindet) der Eid des Verbrechers an die Stelle: And gif he ne maege, thonne swerie he thaet he aefre ne stele ne feoh ne aetbere, ne witnunge wrece. Er soll also schwören, dass er nachher weder stehlen noch Güter fortschleppen will, noch seine Strafe rächen. Im letzteren haben wir ein Urphedeschwören.

Das Fehderecht der Magen scheint in den Zeiten des „übelberathenen" Königs, die nicht sowohl gesetz- als rechtlos wa-

---

*) „And beorge thaet he awoh ne befoh."

**) Büsse er mit seiner Zunge, es sei denn, dass er mit seinem Wergelde vergilt.

***) So Jemand einem Andern Bürgschaft oder Bussen in weltlichen Dingen schuldig ist, leiste er es ihm mit Freuden, früher oder später.

Digitized by Google

ren *), wieder in volle Aufnahme gekommen zu sein **). Ein Geistlicher hat sich zunächst durch den Eid seiner Verwandten und erst, wenn diese fehlen, durch den seiner Collegen (geferran) zu reinigen, und von ersteren wird hinzugefügt, dass sie ja auch mit ihm die Fehde zu tragen haben. (Aethelr. IX. 23. And gif man gehadede mid faehde belecge and secge thaet he ware death-bana oththe raed-bana, ladige mid his magan the faehthe motan midberan oththe forebetan) ***).

Man sieht an dieser Auffassung, dass die strenge Trennung des Geistlichen von seiner Verwandtschaft bei den Angelsachsen noch nicht galt. Nur der Mönch verlor seine maeglage, gif he gebyhth to regol-lage, und kann daher nicht mit Recht faehth-bote biddan, ne faehth-bote beton, Fehdebusse fordern noch zahlen (Aethelr. IX. 25).

Unter Aethelred treffen wir die erste Spur einer Einrichtung, welche sich ebenfalls mit all ihren Nachtheilen und Vorzügen bis jetzt in England erhalten hat, der eidlichen Anklage durch die Grandjury (Aethelred III. 3). Der Unterschied ist aber der, dass keine gerichtliche Aburtheilung, sondern nach der Wahl des tyhtbysig oder angeklagten Mannes eine Reinigung durch das dreifache Ordal oder die vierfache Erstattung des Schadens erfolgte †).

---

*) Man zählt mit dem Gesetz über die Dunsetas 10 verschiedene Concilia aus seiner Regierung.

**) Man hat in der Besprechung des Eadmundschen Gesetzes gegen die Fehdepflicht viel zu sehr den guten Willen für die That genommen. Jene Verordnung scheint kaum mehr als ein missglückter Versuch gewesen zu sein.

***) Und wenn Jemand der geweiht ist, mit „Fehde" beklagt wird, dass er ein Todschläger oder Todschlagsrathgeber sei, schwöre er sich frei mit seinen Magen, die ja auch die Fehde mittragen müssen, oder dafür büssen.

†) Weitere Untersuchungen über diesen Punkt gehören in die Arbeiten über die Entwicklung der Jury, mit der unser Gegenstand trotz Gundermann's Versuch die Verbindung nachzuweisen, unmittelbar nicht zusammenhängt.

Digitized by Google

Zum Beweise, wie leicht im Angelsächsischen eine Verwechslung zwischen ähnlich lautenden Namen möglich ist, mag hier noch aus einem der Aethelredschen Concilia (II. 1. 2) — dem schmachvollen Friedensschlusse zwischen England und den dänischen Eroberern — folgende Stelle stehen: And aelc ceapscip frith haebbe the binnan muthan cuman theh hit unfrith scip sy gyf hit undryfen bith. And theh hit gedriven beo and hit aetfleo tohwilcre frith-byrig and tha menn up-aetberstan into thaere byrig, thonne habbon tha men frith and that hy him midbringath. Man könnte auf den ersten Blick meinen, hier wirklich ein friborg oder frith-borg, eine Freibürgschaft, vor sich zu haben, allein nur auf den ersten Blick. Hier ist nicht die Rede davon, dass ein Schiff in einer Gesammtbürgschaft landet, sondern in dem Hafen eines byrig oder einer Stadt, welche zu dem frith-Gebiet gehört, zu demjenigen Theil Englands, für welchen Aethelred sich von den Dänen mit schwerem Gelde Ruhe erkauft. Ein Schiff, welches aus einem unfrith-District kommt, soll nichts destoweniger in dem befriedeten Hafen friedlich liegen dürfen, mag es dahin verschlagen oder absichtlich geführt sein *). Die Schiffsleute sollen, wenn sie ans Land kommen, ebenso gut Frieden haben, als ihre Güter.

Wir müssen jetzt von den reinangelsächsischen Gesetzen Abschied nehmen. Die einzigen Verordnungen, welche uns noch übrig sind, sind die des Dänen Cnut und des Normannen Wilhelm. Sie enthalten allerdings viel angelsächsisches Recht, wiederholen oft wörtlich die Regeln früherer Gesetze, aber was sie Neues geben, kann man nicht wohl als ächtsächsisches Recht betrachten. Aber zahlreich sind die Neuerungen äusserlich nicht. Cnut sowohl als Wilhelm scheinen es vorgezogen zu haben, durch eine äussere Nachlebung der angelsächsischen Gesetze das Volk vergessen zu machen, dass es bezwungen worden.

Cnut **) lässt zum ersten Mal einen jeden Freimann sich

*) So erkläre ich mir den Gegensatz von driven und undriven.

**) 1017—1035.

Digitized by Google

einem Hundred und Tithing anschliessen. (Cnutes Domas II. 20. And we wyllath, thaet aelc freoman beo on hundrede and on teothunge gebroht). Von einer Verpflichtung dieser Abtheilungen, für den Einzelnen einzustehen, ist keine Rede, sondern es heisst: the lade wyrthe beon wylle oththe weres wyrthe, gif hine hwa afylle ofer XII wintre, wofern er „Lad“ und Wergeld werth sein will, wenn ihn Jemand, nachdem er 12 Jahre alt geworden, erschlagen sollte. Der Artikel fährt dann fort: Oththe he ne beo sythan aeniges freorihtes wyrthe, sy he heorth-faest sy he folgere. And thaet aelc sy on hundrede and on borge gebroht and gehealde se borh hine and gelaede to aelcan rihte *). Also Niemand soll zum Reinigungseid und Ordal zugelassen werden, noch für Jemanden, der getödtet wird, Wergeld bezahlt werden, wenn er nicht in Hundred und Tithing ist. Mit zwölf Jahren fängt die Selbstständigkeit an, mit 12 Jahren leistet man den Eid der Treue (Cnutes Domas II. 2. And we wyllath, thaet aelc man ofer twelf wintre sylle thone ath, that he nelle theof beon ne theofes gewita **). Im Fortgang des zuerst citirten Artikels erklärt sich Cnut heftig gegen die Sitte der grossen Herrn ihre Untergehörigen stets in der Weise zu decken, dass sie dieselben bald für Freie und bald für Unfreie ***) ausgeben. And we nellath gethafian thaet unriht, sagt der König. Vielleicht ist dieses ein Motiv mitgewesen, zu verordnen, dass Jeder, welcher frei ist, irgendwo sein festes Domicilium nehme, in einem bestimmten Hundred und Tithing. Für die Behauptung, dass jetzt teothung und borh Eins geworden, führt man an, dass letzteres an die Stelle des ersteren Ausdrucks im §. 20 getreten, allein im zweiten Fall ist die Rede von den Dienstleuten, den heorthfaest und folgere, welche unter ihres Herrn borh stehen.

*) Die schon bei Eadgar vorkommende technische Ausdrucksweise für die gewöhnliche Bürgschaft.

**) Und wir wollen, dass Jedermann über 12 Jahre den Eid leiste, dass er weder Dieb noch Diebshehler sein will.

***) Als letztere war die Verantwortlichkeit für sie nicht so gross. Der „folgere ist aber kein theow.“ Diess zeigt schon der Ausdruck „freoriht.“

Digitized by Google

Dass eine allgemeine Zwangspflicht, einen Bürgen zu haben, wohl bestand, aber nicht selten ausser Acht gelassen wurde, zeigt die Wiederholung der Edgarschen Verordnung über das Hinreiten zum ungetreowe man. Auch unter Cnut mag er sich noch dadurch retten, dass er borh stellt, wenn die Männer des Gemote zu ihm kommen. Fast alle älteren Bestimmungen über borh, „dass der ihn zu jedem Rechte halte," dass der borh für den Angeklagten zu zahlen hat, wenn er nicht zum Ordal kommt, dass der Reeve dem ungetreowe Mann einen Bürgen suchen soll u s. w. sind erneuert (Cnutes Domas II, 20. 23. 30. 31. 33). Die Stelle von dem freundlosen Mann, der keinen Bürgen hat (II. 35), ist schon früher angeführt worden. Wer einen falschen Eid abgeleistet, soll nur dann wieder eideswürdig sein, wenn er for Gode the deoppor gebete and him borh finde that he aefre aeft swylces geswige *) (II. 36). Die Magen treten immer noch beim Morde als die Empfänger des Wergelds ein (II. 57. Gif open morth weorthe, that mon sy amyrdred, agife mon magum thone banan **).

Nach dieser Sichtung der Cnutschen Verordnungen kann man fest behaupten, dass zu seiner Zeit der Grundcharacter der bei den Angelsachsen vorkommenden Bürgschaften derselbe geblieben, dass die Vorschrift in Bezug auf Hundred und Tithing mit dem Friborg nicht zusammenhängt.

Wir gehen jetzt zu den Gesetzen Wilhelms des Eroberers über. Einerlei, ob dieselben ursprünglich lateinisch oder normannisch abgefasst wurden ***), soviel geht aus ihrem Prolog hervor, dass sie wesentlich angelsächsisches Recht geben wollten: Cez sunt les leis e les custumes, que li reis Will. grantad

*) Vor Gott aus tiefstem Grunde büsst und einen Bürgen findet, dass er später von dergleichen abstehen will.

**) Wenn ein offner Mord geschieht, gebe man der Magenschaft den Mörder.

***) Sind die Lateinischen §§. der Urtext, so müssen sie wenigstens von einem Normannen geschrieben sein. Eine Menge normannischer Worte z. B. ballivus, vicecomes u. s. w. kommen darin vor.

Digitized by Google

al pople de Engleterre apres le cunquest de la terre, iceles meimes, que li reis Edward sun cusin, tint devant lui. Auch über unseren Gegenstand treffen wir keine wesentlichen Neuerungen an. So heisst es in I. 3: Si aucuns est apele de larrecin u de roberie e il seit plevi a venir devant justice, e il sen fuie dedenz sun plege, soll der Plege, wenn er ihn innerhalb Monat und Tag nicht auffindet, sei duzima main schwören, dass er zur Stunde, als er für ihn gebürgt, ihn nicht als Räuber gekannt. Hier ist offenbar weder von der Decenna noch von einer allgemeinen Bürgschaft vor der Anklage die Rede. Von einer Bürgschaftbestellung für den einzelnen Fall spricht auch I. 5, wo es heisst: „Durrad guage e truverad plege.“ Dass keine Genossenschaft bestand, welche mit dem Angeschuldigten den Reinigungseid schwören musste und dass eine solche Pflicht noch weniger mit der Decenna zusammenhing *), geht aus I. 14 hervor, wo aus 14 ernannten Leuten der Angeklagte duodecima manu zu schwören hat. Wird der Beklagte wegen Mangels an Conjuratoren auf das Ordal beschränkt, so muss der Kläger, wie früher, zu siebent einen Vor-Eid schwören, quod nec ex odio nec alia aliqua causa hoc ei imponit, nisi tamen ut jus suum adipiscatur.

Die Vorschriften, dass Jedermann in Bürgschaft stehen solle, werden von Wilhelm sowohl für Freie als Dienstleute erneuert. Von jenen heisst es: Omnis qui sibi vult justiciam exhiberi, vel se pro legali et justiciabili haberi, sit in francplegio oder wie es in dem französischen Text (freilich an einer ganz anderen Stelle) ausgedrückt ist: e puis seient tuz les vilains en francplege. Man darf aus dem Worte francplege hier nichts weiter folgern, da es auch von der Bürgschaft des Herrn für seinen Untergehörigen gebraucht wird. Omnes qui servientes habent, eorum sint francplegii. E chascun seniour eit son serjant en sun plege Wilh. I. 51. In der Carta Wilhelmi Conquisitoris de quibusdam statutis werden die älteren Bestimmungen über borh in einer wörtlichen Uebersetzung mitgetheilt.

*) Für diese Ansicht führe ich hier nur Sachsse in seinen reichhaltigen „Grundlagen“ p. 541 an.

Digitized by Google

Man wird zugeben müssen, dass auch die Cnutschen und Wilhelmschen Gesetze an sich nicht die Behauptung unterstützen, es sei unter diesen Fürsten der eigentliche Anfang des Gesammtbürgschaftssystems zu suchen. Dieser Ansicht ist namentlich Price, der erste Herausgeber der Ancient Laws and Institutes. Im Glossary s. v. Frithborg sagt er: „This institution, which in its perfected form dates probably from the Conquest must not be confounded with the older one of the Saxon times, by which every hlaford was bound to have his man under his guarantee or in his „borh.“ Soweit hierin eine der unsrigen ähnliche Auffassung liegt, darf man sich dieser beistimmenden Autorität freuen, muss aber dabei bemerken, dass diese Leges Conquisitoris, wie sie uns vorliegen, gerade noch mit dem sächsischen Bürgschaftsverhältniss des Herrn und Untergehörigen und des ihm nachgebildeten Bürgschaftsvertrags zwischen einem und dem anderen Freien zu thun haben *). Damit ist natürlich gar nicht gesagt, dass nicht bald nach der Eroberung die neue normannische Bürgschaft, die decenna eingeführt worden. Sir Francis Palgrave ist ebenfalls der Ansicht, dass aus dem Wortlaut der Gesetze des Eroberers Nichts gefolgert werden könne: „The statutes of the Conqueror being only versions of the Anglo-Saxon Laws are not more explicit or conclusive.“ Da ich den Verfasser des Rise and Progress of the English Commonwealth hier genannt habe, darf ich wohl noch eine weitere Bemerkung des geistreichen Mannes anführen. Von den früher citirten Stellen, namentlich den Aethelstanschen Judicia civitatis Lundoniae redend, sagt er: „It furnishes no proof of that mutual responsibility, which distinguishes the collective „Freeborgh“ **). Diese Ueberzeugung spricht er an mehreren anderen Stellen aus und sie ist namentlich auch von Thorpe adoptirt worden. Man wirft dem gelehrten und geistreichen Verfasser des Rise and Progress dann und wann vor, dass er Dinge findet, welche Andere nicht zu entdecken vermögen; um so siche-

*) Nach Einigen sollen sie daher auch Gesetze Eduards sein, vgl. Hallam's Mittelalter II. 214. Anm.

**) Rise and Progress I. 196.

Digitized by Google

rer darf man sich auf ihn verlassen, wo er kritischer als seine Vorgänger verfahrend, anstatt eigne Resultate zu geben, die Grundlosigkeit fremder Meinungen nachweist.

Es ist nur gerecht, den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht gegenüber, jetzt am Schlusse unserer Quellendurchsicht der Sammlungen Erwähnung zu thun, aus welchen jene wesentlich geschöpft, der sogenannten Leges Edwardi Confessoris und Leges Henrici Primi. Diese Arbeiten wurden zu einer Zeit verfasst, als das normannische franc-plege schon in voller Wirksamkeit war. Die erstgenannte Sammlung scheint Zeitgenossin des Tractatus de legibus zu sein, also in die letzten Regierungsjahre Heinrich's II. zu fallen *). Von den Leges Henrici Primi ist es ganz gewiss, dass sie nach der Herausgabe des Decretum Gratiani, also nach 1151 zusammengestellt worden **). Die nor-

*) Waitz scheint die Sammlung wenigstens in die Zeit des Eroberers zu setzen, allein sein aus der Vorrede zu den Leges Henrici Primi entnommener Grund ist nichtig. Der Ausdruck secundum lagam Edwardi Regis meint nicht eine besondere Gesetzsammlung, sondern ist wie Denelage u. s. w. (vgl. auch Leg. Henrici primi selbst c. VI. Legis Anglicae trina est partitio u. s. w.) die Bezeichnung des Rechts. Das Recht des Bekenners, des letzten Angelsachsenkönigs, meint aber angelsächsisches Recht. (Vgl. Hallam's Suppl. Notes. p. 262.) Ebenso spricht der Eroberer von seinen Gesetzen als solchen, welche sein Vorgänger und Cousin gehalten, „tint" „servavit." Dazu würde doch die vorliegende Sammlung unmöglich das Gesetz König Edwards sein können, da ihr der Charakter der Privatarbeit zu deutlich aufgedrückt ist. Das normannische Wesen tritt klar hervor an der sacha et socha, der Patrimonialgerichtsbarkeit der Seigneurs in curia sua. Ed. Conf. 21. Auch die Sprache ist auffallend normännisch, z. B. defendere in der Bedeutung des Verbietens, Kap. 38 und an andern Stellen. — Wie weit übrigens Phillips recht hat, die Leges Ed. gerade so spät als nach ihm im Text geschehen (Engl. St. u. R. Gesch. I. S. 224) zu setzen, mag er selbst verantworten.

**) Ein Beweis, dass sie nach 1134 geschrieben sein müssen, liegt bekanntlich im Kap. VI. §. 1, wo die Anzahl der Bisthümer

Digitized by Google

mannischen Mönche, welche diese Compilationen schrieben, setzten aus dem, was sie sahen und in den angelsächsischen Gesetzen vor sich hatten, wie so manches Andere auch den Artikel über das Freoborg der Angelsachsen zusammen. So ist das allbekannte Kapitel XX in den Leges Edw. Confessoris aus den falschverstandenen Bestimmungen der Judicia Civitatis Lundoniae und den Leg. Wilh. Conquisit. I. 3. gemacht worden. Auch der Ausdruck frithborg oder freo-borg (denn letzteres ist allerdings die richtige Uebersetzung von frankplege) ist ein Machwerk späterer Zeit und kommt in den angelsächsischen Gesetzen gar nicht vor. Bedeutsam ist ferner, dass der Compilator in dem citirten 20sten Kapitel zuerst im Präsens redet, daher diese Institution als eine bestehende zu erkennen giebt. Erst im

---

Englands mit Einschluss von Ely und Carlisle angegeben wird. —

Uebrigens kommen schon in den Leg. Henr. Primi die frankpledges der Patrimonialgerichtsherrn vor, von denen so oft später die Rede ist und worüber Palgrave (Suppl. p. 125) Genaueres angiebt. Die Stelle ist die angeführte Kap. VI. §. 1. Es heisst dort: Habet archiepiscopatus duos episcopatus XV. comitatus XXXII. Ipsi vero comitatus in centurias et sithessocna distinguuntur, Centuriae vel hundreda in decanias vel decimas et dominorum plegios. Die Grafschaften sind in hundreds und die ausserhalb der hundreds stehenden fraunchises getheilt. Während die decaniae et decimae die Unterabtheilung der hundred bilden, stehen die auf dem fraunchise Angesessenen unter der Botmässigkeit des Seigneur und dieser hält die Musterung der darnach dominorum plegii genannten Zehntschaften ab.

Gegen Waitz muss ich bemerken, dass mir decania und decimae die franc-pleges unter dem Sheriff zu bezeichnen scheint. Der Gegensatz liegt nicht zwischen decimae und plegios, sondern decimae und dominorum plegios. So halte ich auch in Kap. VIII plegio liberali allerdings für synonym mit dem vorausgehenden decima. Später wird von den „folgere“ des Cnut gesagt, dass sie dominorum plegio gehalten werden sollen, ein Beweis, dass der Verarbeiter das Wort wie oben (p. 53) auffasste. Sonst zeigt übrigens gerade das 8. Kap. die Unwissenheit, mit welcher der compilirende Mönch die Verordnungen aus den „Edwardi beatissimi principis temporibus“ übersetzte.

Digitized by Google

Fortgang des Artikels, wo er die älteren Bestimmungen nach seiner Weise übersetzt, tritt dann und wann das Imperfectum ein, aber zum Schluss heisst es wieder: Et si aliquem potuerint recuperare, adducent eum ad justiciam, si potuerint, aut dicent justicie ubi sit. Das entsprechende Kapitel in den Leg. Henrici Primi ist Kap. VIII de hundretis tenendis. Könnte noch ein Zweifel darüber herrschen, ob wir uns auf diese Sammlungen für das angelsächsische Recht verlassen können, so würde dieser durch die folgenden Zeilen gehoben werden: Speciali tamen plenitudine si opus est, bis in anno conveniant in hundretum suum, quicunque liberi tam hudefaest, quam folgarii, ad dinoscendum scilicet, inter cetera, si decanie plene sint, vel qui quomodo, qua ratione recesserint, vel super-accreverint. Diess sind abgesehen von dem Anfang, der aus Cnuts Gesetzen genommen ist, die nämlichen Ausdrücke, in welchen von Bracton, Britton, in Fleta, im Mirror von dem View of francplege gesprochen wird, während die angelsächsischen Gesetze auch nicht die geringste Spur einer solchen Visitation nachweisen. —

Aus dem Nachschreiben dieser Sammelwerke, zusammengesetzt aus Decretalenstellen, Sätzen der Leges barbarorum und den angelsächsischen Gesetzen ist der ganze Irrthum von der angelsächsischen Gesammtbürgschaft entstanden. Ein Umstand, der nicht genug hervorgehoben werden kann, ist, dass wir in ihnen keine Nachricht über das ältere Recht finden, welche nicht auf eins der uns bekannten ächten Gesetze oder eine Verdrehung derselben zurückgeführt werden kann. Den Beweis für diese Behauptung kann man in der sehr gut gearbeiteten Table of Concordance, welche den Ancient Laws beigegeben ist, finden*). Phillips hat sich begnügt, gegen den Irrthum zu warnen, diese Sammlungen enthielten gut normannisches Recht. Aber

*) Hierbei ist auch nicht zu vergessen, dass die Kentischen Gesetze, welche einige noch existirende Manuscripte nicht enthalten, den Verfassern der Leges Ed. Conf. und Henrici Primi offenbar unbekannt geblieben sind.

Digitized by Google

mit noch grösserer Vorsicht hätte man diejenigen Stellen betrachten sollen, welche von den Rechtszuständen einer vergangenen Periode und eines Volksstammes reden, dem der Compilator selbst nicht angehörte. So viel ist gewiss, dass mit Ausnahme der reinen Citate und Uebersetzungen der Geist beider Werke normannisch ist. Während wir in den angelsächsischen Gesetzen das Princip walten sehen, den Lokalgerichten das Meiste zu überlassen und die Könige es stets verbieten sich unmittelbar an sie zu wenden, tritt in den angeführten Sammlungen, wie im Glanvilla und den späteren Rechtsbüchern die Curia regis mehr und mehr hervor und, ein zweites bedeutendes Zeichen, an die Stelle der bestimmten Bussen des Angelsachsenrechts für die einzelnen Vergehen, die Misericordia Regis, das unblutige Folterinstrument der normannischen Gerechtigkeitspflege. Phillips hat ganz recht gethan, die beiden Sammlungen mit dem Tractatus zusammenzufassen *), allein aus denselben Gründen hielt ich mich für berechtigt sie bei einer Untersuchung über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachen nicht als Quellen zuzulassen.

Obgleich mit dem Nachweis, wie sich noch in den späteren Zeiten der Angelsachsenherrschaft die Bürgschaftsverhältnisse geregelt, und dass eine Gesammtbürgschaft der Decanien nicht bestanden, unsere Aufgabe gelöst erscheint, ist es doch vielleicht gut zur Aufklärung über den Charakter des vielgepriesenen Instituts die wahrscheinliche Entstehung und das Wirken des normannischen franc-plege kurz zu berühren. Die Ansicht, das franc-plege sei eine der ersten Früchte der Fremdherrschaft gewesen, hat zwei bedeutende Gründe für sich. Einmal die für das schwerste Verbrechen, den Mord, eingeführte ausserordentliche Verantwortlichkeit des Hundred. Schon von Cnut, wie es heisst **) für seine Dänen eingeführt, wurde der Grundsatz, jeden heimlich Erschlagenen prima facie für einen der Eroberer zu halten und das Hundred zur Busseleistung zu verurtheilen, in allen Ge-

*) Englische St. u. Rechtsgesch. I. 209.

**) Freilich nur auf die Autorität der Leg. Ed. Confess. 16.

Digitized by Google

setzen des Eroberers eingeschärft *). Von dieser Ausnahmemaassregel weiss das angelsächsische Recht sonst Nichts; nach der Eroberung bleibt die Englishry (die Beweispflicht des Hundred, dass der Erschlagene ein Engländer gewesen) bis zur Periode der völligen Verschmelzung der beiden Nationen unter Eduard III. **) in voller Wirksamkeit. Es lässt sich recht wohl denken, dass ausser dieser Verantwortlichkeit des Hundred für geringere Friedensbrüche und Verbrechen eine besondere Art polizeilicher Aufsicht und gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit kleinerer Kreise eingeführt worden. Ein zweiter Grund ist, dass weder Englishry noch View de francplege in den nördlichen Theilen Englands, wo das eigentliche Angelsachsenelement schon frühe durch nordische Eroberungen und Ansiedlungen unterdrückt worden war, vorkommen. Wo die beiden Racen (denn dass die Normannen der Normandie sich als Stammesgenossen der schon früher in England ansässigen Nordländer ansehen, wissen wir aus vielen Berichten) nicht zusammensassen, schienen die ausserordentlichen Sicherheitsmittel unnöthig ***). Dass nördlich vom Trent diese Bestimmungen nicht galten, lehrt ein Presentment der Grafschaft Westmoreland aus dem 20. Regierungsjahre Edward I.: Comitatus 'recordatur, quod nulla Englescheria presentatur in Comitatu isto nec unquam fuit in partibus borealibus, 'citra Trentum. Palgrave bestätigt diese Angabe aus eignem Nachforschen in den alten Records, während allerdings in den Leges Edw. Conf. gesagt ist, dass die Leute von Yorkshire das frithborg tenmanne-tale, Zehnmännerzahl nennen. Mir scheint dieser Widerspruch nur ein weiterer Grund zur Geringschätzung der ganzen Sammlung, mag diese Bemerkung nun ursprünglich oder interpolirt sein.

*) Palgrave bezieht dieses mit Unrecht auf jeden ermordeten Freien Vol. I. p. 186. — Für seine Zeit (Ende der Regierung Heinrichs II.) behauptet dieses zwar der Dialogus de Scaccario: „Ea propter pene quicunque hodie sic occisus reperitur ut murdrum punitur"; allein die Records und der spätere Bracton (III, 15) beweisen das Gegentheil.

**) 14. Ed. III. st. 1. c. 4.

***) Rise and Progress Suppl. CXXIV.

Digitized by Google

Allein was immer auch den Anlass zu einer gesetzlichen Einführung der Decennen und Francplege gegeben haben mag, zu einer Zeit, wo die beiden Sammlungen Edward des Bekenners und Heinrich I. wahrscheinlich entstanden, waren die Könige schon bemüht sie ernstlich geltend zu machen. Das deutlichste und erste Zeugniss dafür bildet die sogenannte Assize von Clarendon, welche Palgrave in seinen Proofs and Illustrations zuerst ausführlich hat abdrucken lassen (p. CLXVIII). Die achte Bestimmung ist: Et non sit aliquis in castellum vel extra castellum nec etiam in honore de Warengio, qui vetet vicecomites intrare in curiam suam et terram ad videndum francos plegios, quod omnes sint sub plegio *), und in der zehnten heisst es: Et ante vicecomitibus mittantur sub libero plegio, et in comitatu et in burgo nullus habeat homines nec receptet in terra sua vel in domo sua vel in soca sua, quos non in manu capiat, quod habebit eos ante justitiarios si requisiti fuerint vel sint sub franco plegio. Einen ganz anderen Geist athmet schon die Magna Charta, welche im Cap. 35 die Visus francplegiorum beschränkt und alle Gewohnheiten aufhebt, welche eine öftere Wiederholung als zwei Mal im Jahre gestatteten. Wir sehen daran, dass das View of francplege oder wie es auch für die Visitationen der Sheriffs heisst, Tourne de Visconte, drückend geworden sein muss, was sich in der That begreifen lässt, da die Entschädigung des Beleidigten bald ganz ausser Acht gelassen wurde und Alles sich auf eine dem Könige nach dessen Misericordia zu zahlende Strafe reducirte. Bei dem Visus francplegii hatte der Sheriff oder der Dominus (gewöhnlich vertreten durch seinen Bailiff) nachzusuchen, ob alle Decennen (bei Britton kommt beides Dizoines und Douzaines vor **), ein Zei-

*) Das Recht dieser Visitation war eins von denen, um welche sich König und Barone fortwährend stritten.

**) Ebenso im Mirrour Cap. I. Sect. III.: S'il ne fuist primes plevy de fraunk homes et jure al Roy par serment de fealté et puis rescu en Decenery. Dagegen Sect. XII.: Et pluis de inquirer en quel plegeage ceux furent ou en quel dosein. Und wieder in derselben Section: Faits les pannells, forgent les deconnes.

Digitized by Google

chen, dass man es mit der Zahl nicht mehr genau nahm, oder sich dem bei der Jury eingeführten Dutzend assimilirte) voll seien, ob es Leute gebe, welche man einzutragen vergessen hatte; im Unterlassungsfalle trat Strafe ein (Britton Cap. 29. En vewes de fraunk-plegge soient les chiefe plege amercies, que ne averount mye lour dozeynes entiers illonques en present, si ils ne pussent estre escuses par la mort de ascun ou de plusurs. Et aussi soient amercies ceux, que ount 12 ans et plus, que devoient estre en dozeine et ne eyent mye este, et ceux ausse, qui mainpast ils ount esté. Et si ascun soit aillours en dozeine, ceo suffist.) Ausser dieser Controlle trat eine andere noch ein, sobald ein Verbrechen begangen worden war. Diese war immer mit der Inquisitio des Coronatoris verbunden und wird uns in Fleta Lib. I. Cap. XXVII de fugitivis beschrieben *). Nachdem verordnet worden, dass bei Felonie jeder Art und verdächtigem Unglücksfall der Coroner aus der Nachbarschaft eine Jury zusammensetzen soll, wird auf den Fall, dass die Thäter entflohen sind, fortgefahren: Inquirere etiam debent vicini in cujus Decenna tales fugitivi fuerint et ubi in Frichborgo ut coram Justitiariis non titubent in responsis. Villata namque talem receptans, qui in franco Plegio non fuerit in misericordia merito remanebit. . . . . Et si non de alicujus familia sed de Decenna, quamvis per alium Prisonae fuerit liberatus, Decenna sua erit in misericordia, eo quod talem non habuit ad standum recto cum necesse fuit **). Hier sieht man deutlich, wie es darauf ankam Bussen zu erhalten, während sich die ganze Verpflichtung, dem Beschädigten gegenüber und zum Vortheil der Gerechtigkeit, darauf beschränkte, dass zur Zeit

---

Weiter: en quel plegiage ou dosein. Sect. XVI. s'il ne soit en dizein u. s. w.

*) Ganz so ist der ältere Bracton III, 10. 11. wo Leg. Ed. Conf. oft wörtlich ausgeschrieben sind.

**) Bracton III, c. 10. Dabei ist angegeben: qui in decenna et franeplegio esse non debeat, ut magnates milites et eorum parentes, clericus liber homo et huiusmodi.

Digitized by Google

der Untersuchung vor dem Coroner kein Mitglied einer Decenna wegen der That geflohen war. In diesem Falle trat aber keineswegs Schadenersatz, sondern nur Busse ein, wie für das Hundred, wenn das Hue and Cry (hutesius) unterlassen war.

Die politische Seite des Instituts, abgesehen von dem Gesichtspunkt des königlichen Schatzes, ist in demselben Capitel kurz hervorgehoben, obgleich sie da nicht recht am Platze scheint *): Omnis enim duodecim annos habens et ultra in alicujus Frichborgo esse debet et in decenna Sacramentumque Regi et haeredibus suis facere fidelitatis et quod nec Latro erit nec Latrocinio consentiet, quod cum fecerit, extunc a Decenna pro voluntate sua se retrahere non poterit nec a suo Frichborgo invitus expelli. Der Eingetretene wird dadurch gleichsam heimathsberechtigt neben seinen Genossen, obgleich, wie es scheint, auch heimathspflichtig **).

Palgrave bemüht sich den Unterschied zwischen dem Tithing als territorialem francplege und dem eigentlichen francplege als numerischem Begriff nachzuweisen, allein die angeführten Stellen zeigen, dass die Wörter tithing, decenna, francplege und frichborg abwechselnd für denselben Begriff gebraucht wurden ***).

---

*) In Bracton wird dem Coroner c. 5 die äusserste Eile anempfohlen zu sehen, wie viel Rinder der Flüchtige und was er in der Scheuer habe. — Nach dem Angedeuteten begreift man recht wohl, wie der Mirrour reden konnte von les grands dommages que les Corrons suffrent per ameradaments issuants des concelements et des defauts de ceux presentements etc. Mirr. I, 3.

**) Bract. III, 10 am Ende.

***) So namentlich im Bracton l. c.: Angedeutet wird allerdings ein Unterschied zwischen der Decenna und der Vertretung durch den dominus, die noch immer fortdauert, allein auch an dieser Stelle wird francum plegium für decenna gesetzt. Nur der Ausdruck de manupastu alicujus bezieht sich auf die Vertretung durch den dominus allein oder noch häufiger auf die Verpflichtung des Hausvaters für Angehörige und Gäste.

Digitized by Google

Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht z. B. Städte und Flecken eine grosse Decenna bildeten, um dadurch grössere Bedrückung und kleinliche Aufsicht zu vermeiden, in ähnlicher Weise, wie jetzt bei Steuern die Gemeinden eine Totalsumme zu prästiren haben, und die Umlage unter ihren Gliedern selbst bewerkstelligen.

Dass die Verantwortlichkeit der Decenna nur auf das erste Erscheinen, d. h. das unbefohlene zur Stelle sein im Augenblick der Inquisitio ging, lehren in Uebereinstimmung mit den Rechtsbüchern zahlreiche Stellen der alten Records, namentlich der von Richard I. auf Eduard II. gehenden Abbreviatio Placitorum. Nur da wo Jemand wegen einer Uebelthat geflohen ist, wenn untersucht wird, fragt man nach der Tithing. So z. B. p. 13 in der Abbreviatio: Juratores dicunt, quod Alanus et Rogerus fugerunt pro morte Giliberti et fuerunt in tethinga Odonis de . . . . Oder wie es auch wohl vorkommt. Et Arnoldus non fuit in alicujus tethinga. Die reisenden Richter fügen in dem Fall, dass der Thäter geflohen und in einer Decenna war, gewöhnlich das kurze Urtheil hinzu, dass die Decenna in Misericordia sei und der Flüchtige geächtet werde, z. B.: Thomas Shiel occidit Walterum Carrectarium de State et fugit et fuit in franco plegio Ernaldi filii Michaelis et idem in misericordia et ipse male creditur (von der vor den Richtern sitzenden Jury) et ideo exigatur et utlagetur.

War freilich mit der Gegenwart desjenigen, auf welchen der Verdacht fiel, die allgemeine Verpflichtung des franeplege erfüllt, so geschah es doch nicht selten, dass die Decenna für das Erscheinen des Angeklagten am Tage des Gerichts „coram justiciariis“ Bürgschaft leistete *). Diess war aber freiwillig und konnte auch durch Einzelne geschehen. Z. B. Juratores dicunt,

*) Bei Bracton ist hiervon nur sehr selten die Rede, in der Regel treten einzelne Bürgen ein.

Digitized by Google

quod Eustachius filius Cole rediit de quadam . . . . . cum . . . . viro Beatricae, qui in eo itinere obiit. Et ideo positus fuit per vadium plegii, ut esset coram Justic. Et non venit et tethinga Walteri de Wollon fuit plegius ejus. Et est in misericordia. Ganz ähnlich ist Willielmus Gorn de Pathelesham rectatus de latrocinio. Ita quod idem Willielmus arrestatus fuit pro eodem latrocinio et commissus fuit per plegios, scilicet francoplegio suo Gerarde Nolle de Pathelesham cum tota decenna sua, habendo coram Justiciariis.

Ob das normannische Institut des francplege, wie wir es so eben geschildert haben, überhaupt den Namen Gesammtbürgschaft verdient, mögen diejenigen entscheiden, welche diesen Begriff gemacht haben. Uns musste es genügen die Quelle des vielverbreiteten Irrthums bis dahin, wo sie entsprang, zu verfolgen. Es bleibt uns jetzt nur übrig, an den Schluss der Angelsachsenzeit zurückzukehren und die Resultate unserer unbefangenen Betrachtung kurz zusammenzufassen.

In allen Fällen, in denen ein eigentliches gerichtliches Verfahren stattfand, hatte der Angeschuldigte das Recht, für sein Erscheinen am Tage der Verhandlung Bürgen zu stellen. Gegen frevelhafte Anklagen schützte der Eid des Anklägers und eine Klage wegen derselben. Gefängnisse kommen selten vor und zur Verhaftung schritt man nur als zu einem letzten Mittel. Das Institut der Bürgschaftsbestellung wegen ferneren Wohlverhaltens (to keep the peace in der neueren Zeit) war schon in Gebrauch. Am Schlusse der Angelsachsenherrschaft ist es Sitte geworden, sich einen Bürgen zu suchen, der im Allgemeinen für das Erscheinen vor Gericht haftet, ohne dass, ausser dem Herrn für seine Leute und dem Familienvater für seine Angehörigen, Jemandem die Uebernehmung einer solchen Bürgschaft als Pflicht auferlegt wurde. Die Freiwilligkeit des angelsächsischen Bürgschaftsverhältnisses zeigt sich auch darin, dass freie Verträge darüber geschlossen werden und ein Herr sich z. B. die Unsträflichkeit seiner Dienstleute von ihren Angehörigen oder Dritten garantiren lassen konnte. Was die Folgen eines Verbrechens

Digitized by Google

anging, so war, namentlich in den schweren Fällen, wo ein Leben verloren war oder Tod als Strafe drohte, immer noch der Familienverband entscheidend. Wie die Maegth noch bis zuletzt das Wergeld erhält, wird ihre Verpflichtung, im umgekehrten Fall dasselbe zu bezahlen anerkannt, und nur das gänzliche Aufgeben des Uebelthäters befreit sie davon (Leg. Eadmund §. 1). Von diesen beiden Verhältnissen, dem freiwilligen Bürgschaftleisten für das Erscheinen vor Gericht und der Haftbarkeit der Familie für die Folgen des Verbrechens reden allein unsere Quellen. Die einzige Verwandlung, welche wir in ihnen wahrnehmen, ist, dass das freiwillige Bürgschaftsband stärker, der Familiennexus mit der Zeit schwächer wird. Von der „Gesammtbürgschaft" oder damit nicht in diesem Ausdruck eine Anerkennung dieses Begriffs überhaupt zu liegen scheine, von dem Dasein einer staatlich angeordneten gegliederten Polizeianstalt, wofür man jenen Namen erfunden, findet sich in den angelsächsischen Gesetzen keine Spur. Dass auf andere Weise durch freie Bürgschaftsverträge und die Verantwortlichkeit der Familien die von einer solchen Einrichtung zu erreichenden Zwecke erfüllt wurden, macht das Nichtdasein derselben gewiss. Am Allerwenigsten sind die angelsächsischen Gilden Verbindungen gewesen, welche den Namen Gesammtbürgschaften verdienen, als deren Entwickelung man etwa die normannischen francpleges oder frithborgs anzusehen hätte. Nur darin hat Lappenberg*) vielleicht Recht, dass die Gilden in den Städten, wo der angelsächsische Geist sich in der späteren Zeit am kräftigsten erhielt und den an die Stelle der gewählten Gerefas vom König eingesetzten Maires tagtäglich zu schaffen machte, den Eroberern den Gedanken eingegeben, auf ähnlichem Wege ein anderes Ziel, durch Association eine Unterdrückung des Selbstständigkeitsgefühls und der Freude am Selbstregiment zu erreichen. An die Stelle der freien Genossenschaften, welche sich zur Abwehr von

*) Geschichte Englands I. 590.

Digitized by Google

Angriffen und hartnäckigen Gegnern, von Feuerschaden und anderen Verlusten an Geld und Gut, zur gemeinsamen Besorgung ihres Seelenheils und zu freundlichem Becherfüllen und Leeren verbunden hatten, tritt diejenige gesetzliche Anordnung, welche compilirende Normannen-Mönche freo-borg oder frithborg und deutsche Schriftsteller Gesammtbürgschaft genannt haben, deren wahre Namen aber francplege oder decenna sind. Ob ihr ursprünglicher Zweck ein militärischer gewesen, ob sie zur Sicherung des erobernden Volksstamms wie die Englisheria hat dienen sollen, wie stark das eben berührte Motiv des Hasses gegen „the old Saxon Spirit of selfgovernment" *) mit eingewirkt, mag sich jetzt nicht mehr sagen lassen, wir sehen aber klar, was daraus mit der Zeit geworden: ein oft wiederkehrender Census der mannhaften Bevölkerung und die Verpflichtung der dabei gebildeten Kreise, das Erscheinen ihrer Mitglieder vor Gericht zu veranlassen **). Der einzig erkennbare praktische

*) Den man wunderbarer Weise in dem frankpledge, „the master piece of judicial polity" am herrlichsten entwickelt findet. Vgl. Blackstone 4 Vol. 412. und im Wesentlichen die communis opinio in Deutschland über das Institut „der angelsächsischen Gesammtbürgschaft." „These admirable regulations" haben einen neueren Verehrer in dem früheren Deputy Keeper of the Record, Duffus Hardy gefunden, der aber gegen alle Quellen das Frithborgsystem durch die Normannen „a severe shock" erleiden lässt. (Report on Const. Force p. 360). Die Art, wie er von den Gesetzen Eduardi Conf. und Henr. Primi redet, zeigt schon, dass er keine Autorität ist.

**) Wie wenig der Friede bei diesen „Friedensbürgschaften" gewann und dass höchstens der königliche Schatz gut dabei fuhr, lehrt auch das Statut von Winchester (13. Ed. I. c. 6. §. 1. 2. 3 ff.). In ihm wird sich darüber beklagt, dass die Rügegeschwornen die Räubereien in ihrem District nicht anklagen: meffes-sours dunt graunt partie sunt gens de meimes le pays ou a meins, si les fesours sunt de autre pays, leur recetturs sunt del visne, und zur gründlichen Abhilfe bestimmt, dass si le pais de tels

Digitized by Google

Nutzen des Instituts ist, dass der königliche Säckel durch die unvermeidlichen vielen Bussen gefüllt wurde. Obgleich diese Einrichtung nun zwar nicht den monströsen Charakter hat, welchen die Phantasie der Verfasser den Leges Edwardi Confessoris und Henrici primi ihr beigelegt und wonach zur Angelsachsenzeit ein Einschachtelungssystem in frithborgs, Kreise von 10 frithborgs und wieder andere von 100 frithborgs *) mit allgemeiner Verantwortlichkeit bestanden haben soll, d. h. die eigentliche so viel gepriesene Gesammtbürgschaft nicht ist, steht sie doch im Widerspruch mit dem ganzen Geist der alten angelsächsischen Verfassung, der weder von einem solchen zwangsweisen Haften eines Freien für den andern noch von der misericordia des Königs

---

manere de mefessours ne respoigne, la peine serra tiel, que chescun pays cest asaver genz en pays demoraunz respoignent de roberies fetes et de damages. Diese Bestimmung wird auf alle felonies ausgedehnt, so dass von nun an das pays i. e. hundred, visne den Schaden zu ersetzen hat. Genauer heisst es darüber: E plus long terms ne avera le pais, que XL jourz dedenz les quels il covendra, quil facent gre de la roberie e du mefet ou quil respoignent de cors de mefesurs. Eine solche Pflicht muss also vorher nicht existirt haben, obgleich die decennen noch viel länger fortdauern. Diesem Statut von Winchester folgten im Lauf der Zeit noch andere Verordnungen über die Haftbarkeit des Hundred, am bekanntesten ist die Black Act (9. Georg I.) durch Weberunruhen veranlasst. Eine Consolidirung und Reformirung der verschiedenen Acten hat unter Peel in der Acte 7 u. 8 Georg IV, c. 31 stattgefunden, welche bei der Zerstörung von Kapellen, Häusern, Brücken u. s. w. durch „persons riotously and tumultuously assembled together" das „hundred, wapentake, ward or other district in the nature of a hundred" für den Schaden verantwortlich macht.

*) Legg. Edward. Conf. cap. XXVIII. und cap. XXIX. vergl. mit cap. XX. Ich stehe nicht an, diese Stellen durch ein totales Missverständniss der Ausdrücke tithing und hundred zu erklären.

Digitized by Google

und seines Schatzes etwas weiss. Das Wiederaufblühen der ihm entsprechenden Normen fällt in die Zeit, wo nach dem selbstmörderischen Kriege der Rosen, welcher die Normannenadelsherrschaft, die Erbin der zu Runnymede und an ähnlichen Tagen gebrochenen Königsgewalt vernichtete, das Bürgerthum in den Städten sich mit verjüngter Kraft neu entfaltete. Und gerade in derselben Periode, unter Heinrich VI. und dem Städte- und Bürgerkönig Edward IV. schwinden aus dem englischen Recht die letzten Spuren des frankpledge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

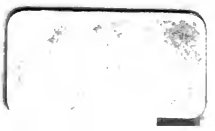

Digitized by Google

Digitized by Google